



# Gemeinde Geboltskirchen

4682 Geboltskirchen, Feld 10

Tel.: 07732/3513 Fax: DW 14

E-Mail: [office@geboltskirchen.at](mailto:office@geboltskirchen.at)

UID-Nr.: ATU 54255005

Pol. Bezirk Grieskirchen

DVR-Nr.: 77551

GKZ.: 40807

Behördenkennzahl: 0301296

Bearbeiter: Bischof Herbert  
Aktenzahl:004-1  
Sitzungsnummer:GR/001/2018  
Geboltskirchen, 24.04.2018

## Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen.

**Sitzungstermin:** Donnerstag, den 15.03.2018

**Sitzungsbeginn:** 19:30 Uhr

**Sitzungsende:** 22:00 Uhr

**Ort:** Sitzungssaal

### Anwesend sind:

#### Bürgermeister

Kirchsteiger Friedrich SPÖ

#### Vizebürgermeister

Waldenberger Rudolf ÖVP

#### Mitglieder

Humer Andreas ÖVP

Rabengruber Ludwig ÖVP

Humer Günter, Dipl.-Ing. ÖVP

Haginger Rudolf ÖVP

Gadringer Robert ÖVP

Zöbl Monika ÖVP

Bauer Christian ÖVP

Seiringer Peter ÖVP

Groiß Silvester SPÖ

Pillweiß Martin SPÖ

Rebhan Walter SPÖ

#### Ersatzmitglieder

Deixler Thomas SPÖ Vertretung für Herrn Markus Eder

Mitglieder

Reifetshammer Franz      FPÖ  
Bassani Andrea              FPÖ

Ersatzmitglieder

Reifetshammer Margit      FPÖ                      Vertretung für Herrn Harald  
Frauscher

Mitglieder

Hattinger Rupert              ULG  
Steiner Elfriede                ULG

Schriftführer (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO 1990)

AL Herbert Bischof

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO 1990)

Stahl-Thalhamer Rudolf  
Gemeindebediensteter

**Entschuldigt fehlen:**

Mitglieder

Gebetsroither Gerhard      SPÖ

Ersatzmitglieder

Eder Markus                    SPÖ                      Vertretung für Herrn Gerhard  
Gebetsroither

Mitglieder

Frauscher Harald              FPÖ

**Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass**

- a) die Sitzung vom – Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 OÖ. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 08.03.2018 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;  
  
die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung vom 14.12.2017 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderats- und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) der Sitzungsplan für das Jahr 2018 mit der Sitzungseinladung übermittelt wurde.

**Tagesordnung:**

1	Abschluss Infrastrukturkosten- und Baulandsicherungsvertrag mit Herrn Franz Mayrhuber, 4682 Geboltskirchen, Feld 2
2	Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK Nr. 2 - Änderung Nr. 4.20 "Mayrhuber Franz, 4682 Geboltskirchen, Feld 2" - Umwidmung einer Teilfläche auf dem Gst-Nr. 418/1 / KG Geboltskirchen (44108) Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne
3	Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK Nr. 2 - Änderung Nr. 4.24 "Berger Josef und Katharina, 4682 Geboltskirchen, Thalham 6" - Änderung flächenmäßige Abgrenzung / Sternsignatur Nr. 44 auf dem Gst-Nr. 352/2 / KG Geboltskirchen (44108) Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne
4	Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK Nr. 2 - Änderung Nr. 4.25 "Berger Michael und Kerstin, 4682 Geboltskirchen, Trattnach 8" - Sonderausweisung im Grünland auf dem Gst-Nr. 226 / KG Niederentern (44115)

5	Weiterbestellung der Funktion des Amtsleiters der Gemeinde Geboltskirchen
6	Kaufvertrag mit Frau Sabine Quirchmayr-Katerl B.A., 5111 Bürmoos, Ritter-von-Mertenstraße 36 und der Gemeinde Geboltskirchen hinsichtlich dem Gst-Nr. 484/10 / KG Geboltskirchen (Siedlungsbereich Schlossweg)
7	Straßensanierungskonzept 2017 - 2019 - Vergabe der Asphaltierungsarbeiten
8	Güterweg Arming - Katasterschlussvermessung Beschlussfassung über die Zuschreibung zum Gemeindeeigentum
9	Tarifordnung und Kinderbetreuungseinrichtungsordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Gemeindecindergarten Geboltskirchen - Beschlussfassung der Änderungen
10	Familienausflugsziel "Kohlebahnhof Scheiben" - Beschlussfassung über die Anpassung der Eintrittspreise
11	UNION Geboltskirchen "Sanierung bzw. Erweiterung des Klubgebäudes, die Einzäunung der Sportanlage, die Errichtung einer Bewässerungsanlage am Fußballplatz und am Trainingsplatz sowie die Erneuerung der Flutlichtanlage" - Beschlussfassung Finanzierungsplan
12	Investitionskosten im Zuge der Umstellung des EDV-Systemes von ÖKOM auf GEMDAT aufgrund eines Anbieterwechsels - Beschlussfassung Finanzierungsplan
13	Überprüfung Voranschlag für das Finanzjahr 2018 durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen - Kenntnisnahme
14	Prüfungsbericht des Gemeinde-Prüfungsausschusses vom 01.03.2018
15	Rechnungsabschluss 2017
16	Rechnungsabschluss 2017 - Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Geboltskirchen & Co KG
17	Resolution des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen zum Oö. Kinderbetreuungsgesetz und zur Oö. Elternbeitragsverordnung 2018
18	Allfälliges - Anfragen - Anregungen

## Protokoll:

### **1. Abschluss Infrastrukturkosten- und Baulandsicherungsvertrag mit Herrn Franz Mayrhofer, 4682 Geboltskirchen, Feld 2**

#### Sachverhalt:

Im Zuge der Einholung der Stellungnahmen für die Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.20 „Umwidmung einer Teilfläche auf dem Grundstück-Nr. 418/1 / KG Geboltskirchen“ wurde vom Amt der Oö. Landesregierung festgestellt, dass aus raumordnungsfachlicher Sicht die Zustimmung erteilt wird, wenn unter Hinweis auf § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 Oö. ROG die tatsächliche Verfügbarkeit der neu zu widmenden Flächen sowie deren bauliche Nutzung innerhalb des gesetzlich normierten Planungshorizontes in privatrechtlichen Vereinbarungen sichergestellt wird.

Nachstehend die entsprechenden Bestimmungen vom Oö. Raumordnungsgesetz:

### **III. ABSCHNITT Örtliche Raumordnung**

#### **§ 15 Aufgabe**

(1) Aufgabe der örtlichen Raumordnung ist insbesondere:

1. die Raumforschung der Gemeinde, das ist die Untersuchung der natürlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten sowie die Beobachtung ihrer Veränderung;
2. die Gemeindeplanung, das sind alle Maßnahmen zur Ordnung des Gemeindegebietes, insbesondere die Erstellung und Änderung des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Raumforschung;
3. die Koordinierung der Planungen, das ist die Abstimmung von Planungen zwischen Gemeinde und anderen Planungsträgern;
4. die Beratung von sonstigen Planungsträgern bei raumbedeutsamen Maßnahmen;
5. die Wahrung der Gemeindeinteressen bei Planungen des Bundes, des Landes, der Region sowie benachbarter Gemeinden.

(Anm: LGBl. Nr. 69/2013)

(2) Die Gemeinde hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch privatwirtschaftliche Maßnahmen zu unterstützen (aktive Bodenpolitik). Entsprechend dem voraussehbaren Bedarf ist dabei insbesondere auf die Vorsorge für Wohnungen und für die Ansiedlung von Betrieben Bedacht zu nehmen. (Anm: LGBl. Nr. 83/1997)

## § 16 Privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Baulandsicherung

(1) Als privatwirtschaftliche Maßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 kommen insbesondere in Betracht:

1. Vereinbarungen der Gemeinde mit den Grundeigentümern über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken sowie die Tragung von die Grundstücke betreffenden Infrastrukturkosten; dabei ist sicherzustellen, dass auch unter Berücksichtigung der nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften einzuhebenden Beiträge die voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten nicht überschritten werden.;
2. der Erwerb von Grundflächen durch die Gemeinde, insbesondere um den örtlichen Bedarf an Baugrundstücken zu ortsüblichen Preisen decken zu können;
3. Vereinbarungen zur Sicherung des förderbaren Wohnbaus, soweit für diesen Zweck in der Gemeinde ein Bedarf besteht und dafür Flächen vorbehalten werden sollen. Die Vereinbarungen haben sicherzustellen, dass je Grundstückseigentümer höchstens die Hälfte der für die Umwidmung vorgesehenen Grundstücksfläche zum Zweck der Widmung für den förderbaren mehrgeschossigen Wohnbau oder für Gebäude in verdichteter Flachbauweise (§ 22 Abs. 1) der Gemeinde angeboten werden muss. Dem Grundstückseigentümer muss für diese Flächen jedenfalls ein angemessener Preis angeboten werden, wobei als angemessen ein Preis anzusehen ist, der zumindest die Hälfte des ortsüblichen Verkehrswerts beträgt; dieses Mindestentgelt darf durch Neben- und Zusatzvereinbarungen nicht unterschritten werden.

(Anm: LGBl.Nr. 83/1997, 73/2011)

Aufgrund dieser Vorgaben hat sich der Bauausschuss in seinen Sitzungen vom 09.10.2017 und 06.03.2018 sehr eingehend mit der Einführung von Infrastrukturkostenbeiträgen (IKB) bzw. den Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages auseinander gesetzt und folgendes Beratungsergebnis erzielt:

Hinsichtlich der Absicherung der zeitgerechten Nutzung sollen die Bestimmungen in Anlehnung an den Passus bei den Grundstücksverkäufen im Schlossweg übernommen werden.

Bei der Beteiligung an den Herstellungskosten muss ein gewisser Eigenanteil der Gemeinde kalkuliert werden, da auch die gemeindeeigenen Straßenabwässer über dieses System abgeleitet werden. Grundsätzlich ist zu bedenken, dass die IKB sicherlich die Grundpreise verteuern und mit Augenmaß zu gestalten sind, um nicht eine übergebührlige Steigerung zu produzieren, die sich negativ auf die Siedlungstätigkeit für unseren Ort auswirkt. Unter Berücksichtigung von Vergleichswerten benachbarter Gemeinden soll eine 40 %-ige Beteiligung an den Kosten durch den Umwidmungswerber vereinbart werden.

Daraufhin wurde mit Franz Mayrhuber ein Gespräch geführt und ihm die Absichten unterbreitet. Es konnte ein Konsens für die vorgeschlagene Berechnungsmodalität erzielt werden. In der Folge wurde dann beim öffentlichen Notar Mag. Kurt Leidenmühler die Erstellung eines Baulandsicherungsvertrages in Auftrag gegeben. Dieser Vertrag wurde Franz Mayrhuber im Notariat Haag am Hausruck durch den Schriftverfasser erläutert und von ihm für in Ordnung befunden. Ebenfalls wurde in der letzten Bauausschuss-Sitzung dieser Vertragsentwurf durchgesehen und die einstimmige Empfehlung für den Gemeinderat zum Abschluss dieses Vertrages erteilt.

# KALKULATION BAULANDSICHERUNG MAYRHUBER-GRÜNDE

## Ermittlung der Herstellungskosten / DI Gerhard Riegel – DI Günter Humer GmbH

### Ermittlung der honorarpflichtigen Kosten für die Planung in der Ausführungsphase

Anlageteile nach geschätzten Baukosten	Menge	Preis/E	Kosten
Schmutzwasserkanal	110 lfm	160 € €	17.600,00
SW-Hausanschlüsse	40 lfm	250 € €	10.000,00
RW-Kanal	110 lfm	160 € €	17.600,00
RW-Hausanschlüsse	40 lfm	250 € €	10.000,00
Straßenbeleuchtung (Grabungsarbeiten)	110 lfm	50 € €	5.500,00
Wasserleitung (nur Grabungsarbeiten)*	120 m	90 €	
WL Hausanschlüsse (nur Grabungsarbeiten)*	40 m	120 €	
Telefon (Grabungsarbeiten)	110 lfm	50 € €	5.500,00
Strom (Grabungsarbeiten)	110 lfm	50 € €	5.500,00
Straßenbau	904 m <sup>2</sup>	60 € €	54.240,00
Filterbecken	2 Stk	25.000 € €	50.000,00
Prüfmaßnahmen	1 PA	2.500 € €	2.500,00
	K <sub>P2</sub>		178.440,00 €

### Honorarkosten

#### Kostenzusammenstellung

Planung	€	8.737,34
Planung in der Ausführungsphase	€	6.614,52
Örtliche Bauaufsicht	€	6.251,18
Nebenkosten	€	1.936,40
Angebotssumme	€	<b>23.539,44</b>
	+20 % Ust.	€ 4.707,89
	€	<b>28.247,33</b>

### Kostenaufteilung:

- **Siedlungswasserbaumaßnahmen**

Schmutzwasserkanal/SW-Hausanschlüsse/RW-Kanal/ RW-Hausanschlüsse/Filterbecken/Prüfmaßnahmen/Honorar	€	131.239,44
--	---	------------

- **Förderung**

Bundesförderung 35 %	€	45.933,80
Landesförderung 10 %	€	13.123,94
	€	59.057,74

- **Anschlussgebühren (Annahme Mindestanschlussgebühr)**

8 Parzellen á € 3.290,--	€	26.320,00
--------------------------	---	-----------

**Restfinanzierung** € **45.861,70**

Wohngebiet gesamt 8.011 m<sup>2</sup> € 5,725

Eigenanteil Gemeinde Geboltskirchen / m<sup>2</sup> (60 %) € 3,435

**Anteil Franz Mayrhuber / m<sup>2</sup> (40 %)** € **2,290**

- **Straßenbaumaßnahmen**

Straßenbeleuchtung / Telefon (Grabung) Strom (Grabung)/Straßenbau	€	70.740,00
Verkehrsflächenbeiträge 8 Parzellen	€	21.820,33
<b>Restfinanzierung</b>	<b>€</b>	<b>48.919,67</b>
Wohngebiet gesamt 8.011 m <sup>2</sup>	€	6,107
Eigenanteil Gemeinde Geboltskirchen / m <sup>2</sup> (60 %)	€	3,664
<b>Anteil Franz Mayrhuber / m<sup>2</sup> (40 %)</b>	<b>€</b>	<b>2,443</b>

Der Entwurf des Baulandversicherungsvertrages zwischen der Gemeinde Geboltskirchen und Herrn Franz Mayrhuber liegt am Gemeindeamt Geboltskirchen zur Einsichtnahme auf.

### **Beratungsverlauf:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag und die Eckpunkte des Baulandsicherungsvertrages zur Kenntnis.

Bauausschussobmann Rudolf Haginger ergänzt, dass sich der Bauausschuss intensiv mit der Erstellung des gegenständlichen Vertrages beschäftigt hat und auch Regelungen von umliegenden Gemeinden angesehen wurden. Der vorgelegte Entwurf bietet eine faire Lösung für alle beteiligten Parteien und man kam zu dem Entschluss, dass sicherlich die prozentuelle Beteiligung an den Errichtungskosten gegenüber von einem Fixbetrag die bessere Variante darstellt.

### **Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt dem vorliegenden Baulandsicherungsvertrag mit Herrn Franz Mayrhuber die Zustimmung zu erteilen.

### **Beschluss:**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichnen zugestimmt.

- 2. Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK Nr. 2 - Änderung Nr. 4.20 "Mayrhuber Franz, 4682 Geboltskirchen, Feld 2" - Umwidmung einer Teilfläche auf dem Gst-Nr. 418/1 / KG Geboltskirchen (44108)  
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne**

### **Sachverhalt:**

Verbunden mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 / Änderung Nr. 4.20 – Mayrhuber Franz, 4682 Geboltskirchen, Feld 2 ist gemäß OÖ ROG folgendes Vorverfahren durchgeführt worden:



Im Stellungnahmeverfahren gemäß § 33 (2) endete die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen mit 13. April 2017.

Das Planauflageverfahren gemäß § 33 (3) und (4) war nicht erforderlich, weil die von der Planänderung Betroffenen nachweislich verständigt und angehört wurden.

Der Gemeinderat hat sich nun mit den Stellungnahmen sowie Anregungen/Einwendungen zu befassen und einen Beschluss zu fassen, entweder den Stellungnahmen sowie Anregungen/Einwendungen zu entsprechen und/oder dem aufliegenden Planentwurf in der Form zu beschließen, wie dieser im Stellungnahmeverfahren und im Planauflageverfahren aufgelegt ist.

Im Stellungnahmeverfahren sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

- Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) OÖ. ROG 1994 vom Amt der OÖ. Landesregierung/Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung/Abt. Raumordnung/Örtliche Raumordnung unter dem Geschäftszeichen RO-2017-52298/7-Mit mit Eingangsvermerk vom 15. Mai 2017 in der mitgeteilt wird:

*„Mit dem vorliegenden Änderungsansinnen ist beabsichtigt, eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 518/1, KG Geboltskirchen am westlichen Randbereich des Gemeindehauptortes im Ausmaß von ca. 6.391 m<sup>2</sup> von Grünland in Wohngebiet bzw. Verkehrsfläche zur Schaffung von 5 Bauparzellen zu widmen.*

*In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen – diese werden beiliegend zur Kenntnis gebracht – wird die vorliegende Planung aus raumordnungsfachlicher Sicht im Sinne der Begründung der Gemeinde und des Planverfassers zustimmend zur Kenntnis genommen, wenn unter Hinweis auf § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 Oö. ROG die tatsächliche Verfügbarkeit der neu zu widmenden Flächen sowie deren bauliche Nutzung innerhalb des gesetzlich normierten Planungshorizontes in privatrechtlichen Vereinbarungen sichergestellt wird und die wasserwirtschaftlichen Forderungen (Grünzug, Wasserversorgung) entsprechend berücksichtigt bzw. nachgewiesen werden.*

*Ein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept wird aufgrund des Funktionsplanes nicht festgestellt.“*

- Stellungnahme der WK OÖ / Bezirksstelle Grieskirchen vom 05. April 2017 mit Eingangsvermerk vom 05. April 2017 in der mitgeteilt wird:

*„Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme betreffend Flächenwidmungsplan Nr. 4.20, „Mayrhuber Franz, 4682 Geboltskirchen, Feld 2, Zahl: 031-2-2544/2016 und teilen mit, dass wir hinsichtlich der geplanten Änderung KEINE EINWÄNDE haben.“*

Im Planauflageverfahren sind keine weiteren Anregungen/Einwendungen zum aufliegenden Planentwurf mehr eingelangt.

Sämtliche Stellungnahmen, Verhandlungsschriften und Unterlagen die zur Beurteilung herangezogen wurden liegen am Gemeindeamt Geboltskirchen zur Einsichtnahme auf.

Bei Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne durch den Gemeinderat gemäß § 34 Abs. 1 leg. cit. OÖ ROG 1994 ist um aufsichtsbehördliche Genehmigung beim Land anzusuchen. Nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist die Durchführung der Kundmachung gemäß § 34 Abs. 5 leg. cit. und die Vorlage zur Verordnungsprüfung zu veranlassen und ab diesem Zeitpunkt liegen die rechtskräftigen Pläne auf.

Zu den weiteren Inhalten der Fachstellungen wird von Seiten der Gemeinde Geboltskirchen folgendes erläutert:

- **ad Wasserversorgung:**

In der Gemeinde Geboltskirchen gibt es keine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage. Dies wird in unserer Gemeinde durch verschiedene Wassergenossenschaften abgedeckt. Wie dem Erhebungsblatt zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung für Änderungen des Flächenwidmungsplanes unter Punkt 3.3 INFRASTRUKTUR zu entnehmen ist, wird dies im Umwidmungsbereich durch das bestehende Wasserversorgungsnetz der Wassergenossenschaft Geboltskirchen sichergestellt.

Von Seiten der Wassergenossenschaft Geboltskirchen wurde in einer E-Mail vom 12. Februar 2018 bestätigt, dass die Wasserversorgung für die in der Widmungsänderung 4.20 angeführten Bauparzellen (Grundstücksnummer 518/1 KG Geboltskirchen) in Geboltskirchen übernommen wird.

- **ad Schutzwasserwirtschaft:**

Den Stellungnahmen hinsichtlich der Gefahr von Hangwasserabflüssen bei Starkregen und der Darstellung eines Grünzuges im westlichen Bereich der Widmungsfläche wird entsprochen.

- **ad privatrechtliche Vereinbarungen:**

Ein entsprechender privatrechtlicher Vertrag „Baulandsicherungsvertrag“ wurde mit dem Grundeigentümer des Grundstückes-Nr. 518/1 / KG Geboltskirchen abgeschlossen.

Aufgrund des dargestellten Sachverhaltes bzw. der Beratungen des Bauausschusses vom 06.03.2018 und der darin festgehaltenen Rahmenbedingungen ersucht die Gemeinde Geboltskirchen um Genehmigung der beantragten Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.20.

### **Beratungsverlauf:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag bzw. den Sachverhalt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.20 zur Kenntnis.

GR DI Günter Humer stellt hinsichtlich der planlichen Gegenüberstellung des Rechtsstandes zur Änderung bzw. zur Ausführung der Stellungnahme der Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft Anfragen.

AL Herbert Bischof erläutert bzw. erklärt die entsprechenden Anfragethemen.

### **Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt, die Zustimmung für die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 – Änderung Nr. 20 „Mayrhuber Franz, 4682 Geboltskirchen, Feld 2“ der Gemeinde Geboltskirchen in der vorliegenden Form.

### **Beschluss:**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichnen zugestimmt.

**3. Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK Nr. 2 - Änderung Nr. 4.24 "Berger Josef und Katharina, 4682 Geboltskirchen, Thalham 6" - Änderung flächenmäßige Abgrenzung / Sternsignatur Nr. 44 auf dem Gst-Nr. 352/2 / KG Geboltskirchen (44108) Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne**

**Sachverhalt:**

Verbunden mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 / Änderung Nr. 4.24 – Berger Josef und Katharina, 4682 Geboltskirchen, Thalham 6 ist gemäß OÖ ROG folgendes Vorverfahren durchgeführt worden:

Im Stellungnahmeverfahren gemäß § 33 (2) endete die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen mit 14. März 2018.

Das Planauflageverfahren gemäß § 33 (3) und (4) war nicht erforderlich, weil die von der Planänderung Betroffenen nachweislich verständigt und angehört wurden.

Der Gemeinderat hat sich nun mit den Stellungnahmen sowie Anregungen/Einwendungen zu befassen und einen Beschluss zu fassen, entweder den Stellungnahmen sowie Anregungen/Einwendungen zu entsprechen und/oder dem aufliegenden Planentwurf in der Form zu beschließen, wie dieser im Stellungnahmeverfahren und im Planauflageverfahren aufgelegt ist.

Im Stellungnahmeverfahren sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

- Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) OÖ. ROG 1994 vom Amt der OÖ. Landesregierung/Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung/Abt. Raumordnung/Örtliche Raumordnung unter dem Geschäftszeichen RO-2018-44991/5-Mit mit Eingangsvermerk vom 13. März 2018 in der mitgeteilt wird:

Mit dem vorliegenden Änderungsansinnen ist beabsichtigt, die Sternchenfläche Nr. 44 auf dem Grundstück Nr. 353/2, KG Geboltskirchen, Richtung Südosten geringfügig zu erweitern. Die Gesamtfläche soll zukünftig 1.233 m<sup>2</sup> betragen.

In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten und bis dato vorliegenden fachlichen Stellungnahmen – diese wird beiliegend zur Kenntnis gebracht – wird mitgeteilt, dass – vorbehaltlich der noch nicht eingegangenen wasserwirtschaftlichen Stellungnahme – zum vorliegenden Antrag grundsätzlich aufgrund der Geringfügigkeit aus fachlicher Sicht kein Einwand erhoben wird.

Hinsichtlich der geplanten Größe wird jedoch auf die aktuelle Planzeichenverordnung hingewiesen, wonach die umgebene Baulandfläche in der Regel unter 1.000 m<sup>2</sup> betragen sollte.

Inwiefern im ggst. Fall eine begründete Überschreitung vorliegt ist aufgrund der angeführten Argumente kritisch zu hinterfragen, zumal auch keinerlei Einschränkung der Bebaubarkeit durch Schutz- oder Pufferzonen erfolgt.

Die neue Sternchenfläche ist planlich zudem eindeutig darzustellen (ähnlich Darstellung wie im Anhang A des Flächenwidmungsplanes, M 1:1.000).

Eine Ergänzung des vorliegenden Änderungsplanes mit der beigelegten Darstellung des Anhang A wird somit als zweckmäßig erachtet.

Die Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft wird nach Einlagen und zur weiteren Berücksichtigung ehestmöglich nachgereicht.

Ein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept wird aus fachlicher Sicht aufgrund der Grünlandausweisung nicht festgestellt.

Im Planaufgaveverfahren sind keine weiteren Anregungen/Einwendungen zum aufliegenden Planentwurf mehr eingelangt.

Sämtliche Stellungnahmen, Verhandlungsschriften und Unterlagen die zur Beurteilung herangezogen wurden liegen am Gemeindeamt Geboltskirchen zur Einsichtnahme auf.

Der Stellungnahme Amt der OÖ. Landesregierung/Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung/Abt. Raumordnung/Örtliche Raumordnung kann wie folgt Rechnung getragen werden:

- **ad** "Hinsichtlich der geplanten Größe wird jedoch auf die aktuelle Planzeichenverordnung hingewiesen, wonach die umgebene Baulandfläche in der Rege unter 1.000 m<sup>2</sup> betragen sollte. Inwiefern im ggst. Fall eine begründete Überschreitung vorliegt ist aufgrund der angeführten Argumente kritisch zu hinterfragen, zumal auch keinerlei Einschränkung der Bebaubarkeit durch Schutz- oder Pufferzonen erfolgt":

Die geringfügige Ergänzung der Baulandfläche auf nunmehr 1.223 m<sup>2</sup> soll eine den zeitgemäßen Wohnbedürfnissen entsprechende Neubebauung einschließlich das Wohnumfeld ergänzende infrastrukturelle Bauwerke und Anlagen ermöglichen bzw. erleichtern. Insbesondere ist die an der Südseite geplante Erweiterung der Baulandfläche durch die Planung eines Schutzdaches über der wohnraumseitigen Terrasse mit entsprechendem Abstand zur Bauplatzgrenze bedingt.

- **ad** "Die neue Sternchenfläche ist planlich zudem eindeutig darzustellen (ähnlich Darstellung wie im Anhang A des Flächenwidmungsplanes, M 1:1.000). Eine Ergänzung des vorliegenden Änderungsplanes mit der beigelegten Darstellung des Anhang A wird somit als zweckmäßig erachtet":

Die diesbezügliche Ergänzung des Änderungsplanes erfolgt als Einbeziehung der Anlage A in den Änderungsplan und ist die Abstimmung zwischen Ortsplaner und Land OÖ derzeit laufend.

Bei Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne durch den Gemeinderat gemäß § 34 Abs. 1 leg. cit. OÖ ROG 1994 ist um aufsichtsbehördliche Genehmigung beim Land anzusuchen. Nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist die Durchführung der Kundmachung gemäß § 34 Abs. 5 leg.cit. und die Vorlage zur Verordnungsprüfung zu veranlassen und ab diesem Zeitpunkt liegen die rechtskräftigen Pläne auf.

### **Beratungsverlauf:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag bzw. den Sachverhalt zur Kenntnis und ergänzt, dass den Stellungnahmen der Fachstellen entsprochen wird. Sollten sich widererwarten aus der Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft noch Auflagepunkte ergeben, wird das gegenständliche Verfahren nochmals zur Beratung bzw. Beschlussfassung vorgelegt.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

### **Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt, die Zustimmung für die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4. – Änderung Nr. 24 „Berger Josef und Katharina, 4682 Geboltskirchen, Thalham 6“ der Gemeinde Geboltskirchen in der vorliegenden Form.

## **Beschluss:**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichnen zugestimmt.

### **4. Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK Nr. 2 - Änderung Nr. 4.25 "Berger Michael und Kerstin, 4682 Geboltskirchen, Trattnach 8" - Sonderausweisung im Grünland auf dem Gst-Nr. 226 / KG Niederentern (44115)**

## **Sachverhalt:**

Die Ehegatten Michael und Kerstin Berger, 4682 Geboltskirchen, Trattnach 8 treten mit dem Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes „Sonderausweisung im Grünland auf dem Grundstück-Nr. 226 / KG Niederentern“ an die Gemeinde Geboltskirchen heran und begründen dies wie folgt:

*“Wir planen auf unserem landwirtschaftlichen Anwesen Trattnach 8 die Errichtung eines Masthühnerstalles für 39.800 Tiere der als „BTS – besonders tierfreundliche Stallhaltung“ ausgeführt werden soll. Diese Tierhaltung unterscheidet sich unter anderem von der konventionellen Form darin, dass den Tieren ab dem 22. Lebenstag im Sommer bis zu 9 Stunden und im Winter bis zu 8 Stunden ein permanenter Zutritt zum Außenklimabereich sichergestellt werden muss. Die nächst gelegene Öffnung zum Außenklimabereich darf von jeder Stelle im Stall nicht mehr 20 m entfernt sein. Die weiteren Details können den angefügten Beilagen entnommen werden.*

*Der Stall im Ausmaß von 116,9 m x 25,4 m soll nördlich des bestehenden Betriebsgebäudes (Hackschnitzeltrocknungsanlage) errichtet werden und untergliedert sich in Technikraum, Stall und Außenklimabereich (Wintergarten). Der Standort wurde gezielt ausgewählt, um eine möglichst harmonische Einbindung in das bestehende Hofgefüge zu erreichen. Die Beheizung des Stalles soll mit dem betriebseigenen Hackgut erfolgen. Das Bauwerk ist in massiver Bauweise geplant. Im Vorfeld wurden bereits Abstimmungsgespräche hinsichtlich der Abklärung einer möglichen Umsetzung mit der Umweltschutzbehörde, Raumordnungsbehörde, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft (Luftreinhalte-technik), dem Forstdienst und dem Bezirksbauamt geführt, die zum Ergebnis führten, dass der Einleitung des Umwidmungsverfahrens nichts mehr im Wege steht.*

*Um die Errichtung zu ermöglichen, ist eine Sonderausweisung im Grünland gemäß § 30 Abs. 4 OÖ Raumordnungsgesetz erforderlich.*

*Wir ersuchen daher um positive Abwicklung unseres Antrages und versichern die bestmögliche Realisierung des Projektes auf dem neuesten Stand der Technik.*

*Die Kosten für dieses Einzelumwidmungsverfahren werden von uns als Antragsteller getragen.”*

Im Vorfeld fanden bereits Lokalaugenscheine mit der Oö. Umweltschutzbehörde, der Raumordnungsbehörde, der Bezirksforstinspektion Grieskirchen und Wels-Land, der Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft/Luftreinhalte-technik und dem Bezirksbauamt Wels statt, um in einer ersten groben Standortbewertung abzustimmen, ob die Einleitung eines Umwidmungsverfahrens zielführend erscheint und die Aussicht auf einen positiven Verlauf des Umwidmungsverfahrens besteht.

Das Ergebnis dieses Abstimmungsprozesses ergab, dass ein Antrag auf Sonderausweisung bei der Behörde eingebracht werden kann.

In der Sitzung des Bauausschusses vom 06. März 2018 wurde über den eingereichten Umwidmungsantrag beraten und basierend auf dem Ergebnis der stattgefundenen Lokalaugenscheine wird die Empfehlung eingebracht, für den Umwidmungsantrag den Grundsatzbeschluss zur Einleitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 – Änderung Nr. 25 mit Grundlagenforschung und Interessensabwägung zu fassen.

In der Folge sind vom Ortsplaner die entsprechenden Planentwürfe und Stellungnahmen über die Änderung des Flächenwidmungs-Teiles anzufertigen bzw. hat der Bürgermeister durch vierwöchigen Anschlag an der Amtstafel über die Absicht der Änderung zu informieren und die betreffenden Dienststellen gemäß § 33 Abs. 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von 8 Wochen einzuräumen.

Vor Beschlussfassung des Flächenwidmungsplanes durch den Gemeinderat ist der Plan vier Wochen zu öffentlichen Einsichtnahme beim Gemeindeamt aufzulegen. Die Eigentümer jener Grundstücke, an deren Flächenwidmung oder Bebaubarkeit sich Änderungen ergeben, sind von der Planaufgabe zu verständigen.

Kostenträger aller Leistungen des Ortsplaners zur Änderung des FW-Teiles 4.25 sind die Antragsteller.

### **Beratungsverlauf:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zur Kenntnis und ergänzt: im Vorfeld wurden schon ausführliche Abklärungsgespräche geführt, ob die Umwidmung grundsätzlich möglich sein wird. Dies war auch von den Umwidmungswerbern so gewünscht, da erst nach in Aussichtstellung der positiven Erledigung der offizielle Antrag bzw. Entschluss gefasst wurde, einzureichen. Auch haben die Widmungswerber vor der heutigen Behandlung im Gemeinderat den Kontakt mit den Nachbarn gesucht und diese über das geplante Vorhaben informiert. Dies ist eine sehr begrüßenswerte Vorgangsweise, um das Verständnis füreinander zu stärken. Von Seiten der Gemeinde wurde von Beginn an bestmöglich unterstützt, um die entsprechenden Vorabklärungen zu ermöglichen.

GR Peter Seiringer erklärt: er habe sich auch mit dem Projekt befasst und nachgefragt bzw. bei den beiden Widmungswerbern erkundigt, da es ja für unsere Gemeinde ein großes Bauvorhaben ist. Die Antragsteller sind gerne bereit bei Fragen das Stallkonzept samt der Steuerungs- und Lüftungstechnik vorzustellen. Es ist gut, wenn Investitionen getätigt werden und daher sollte dieses Vorhaben auf jeden Fall mitgetragen und gefördert werden.

GR Ludwig Rabengruber unterstützt die Aussagen seiner Vorredner und ergänzt, dass derartige Investitionen Arbeitsplätze sichern bzw. schaffen, die im ländlichen Raum sehr wichtig und wertvoll sind.

GR Rupert Hattinger erklärt: er sei ja persönlich Ortsnachbar beim geplanten Vorhaben und deswegen hat er sich beim Widmungswerber erkundigt wie sich der Ablauf eines Mastbetriebes darstellt und mit welchen Auswirkungen zu rechnen ist. Er wurde sehr umfangreich informiert und deshalb wird von Seiten der ULG-Fraktion das Ansuchen unterstützt.

GR Margit Reifetshammer erläutert: gerade bei uns am Land sollten derartige landwirtschaftliche Investitionen noch möglich sein und deshalb wird diesem Umwidmungsantrag auch die Zustimmung erteilt.

## **Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt den Grundsatzbeschluss zur Einleitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 – Änderung Nr. 25 „Berger Michael und Kerstin, 4682 Geboltskirchen, Trattnach 8 – Sonderausweisung im Grünland“ der Gemeinde Geboltskirchen mit Grundlagenforschung und Interessensabwägung zu genehmigen.

## **Beschluss:**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

## **5. Weiterbestellung der Funktion des Amtleiters der Gemeinde Geboltskirchen**

### **Sachverhalt:**

AL Herbert Bischof wurde befristet auf die Dauer von fünf Jahren, mit der Funktion der Amtsleitung der Gemeinde Geboltskirchen betraut. Aufgrund des § 12 OÖ. GDG 2002 hat der der Gemeinderat spätestens ein Jahr vor Ablauf der Bestelldauer dem Inhaber der leitenden Funktion schriftlich mitzuteilen, ob eine Weiterbestellung auf weitere fünf Jahre erfolgt oder ein Gutachten des Personalbeirates zur Frage der Weiterbestellung eingeholt wird.

Nachstehend wird der entsprechende Paragraph, in dem die Weiterbestellung geregelt ist, vollständig angeführt:

Oö. GDG 2002 (OÖ. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002)

### **§ 12 Weiterbestellung**

(1) Der Gemeinderat (Verbandsvorstand) hat spätestens ein Jahr vor Ablauf der Bestelldauer dem Inhaber (der Inhaberin) einer leitenden Funktion im Sinn des § 8 Abs. 1 Z. 3 und 4 schriftlich mitzuteilen, dass

1. er (sie) mit Ablauf der Bestelldauer mit dieser Funktion für einen Zeitraum von weiteren fünf Jahren betraut wird, oder
  2. ein Gutachten des Personalbeirates zur Frage der Weiterbestellung eingeholt wird.
- (Anm: LGBl.Nr. 13/2006)

(2) Aus wichtigen dienstlichen Gründen kann der Gemeinderat (der Verbandsvorstand) dem Inhaber (der Inhaberin) der leitenden Funktion im Sinn des § 8 Abs. 1 Z. 3 und 4 bereits vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mitteilen, dass ein Gutachten des Personalbeirates zur Frage der vorzeitigen Abberufung von der befristeten Funktion eingeholt wird. (Anm: LGBl.Nr. 13/2006)

(3) Im Fall der beabsichtigten Weiterbestellung entfällt ein neuerliches Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren.

(4) In den Fällen des Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 hat der Gemeinderat (der Verbandsvorstand) den Personalbeirat mit der Erstattung eines Gutachtens zur Frage der vorzeitigen Abberufung von der befristeten Funktion zu befassen.

(5) Der Personalbeirat hat den Erfolg der bisherigen Funktionsausübung insbesondere in fachlicher und innerdienstlicher Hinsicht unter Berücksichtigung der vereinbarten bzw. vorgegebenen Ziele zu beurteilen. Er hat dabei auf besondere Umstände, die mit der Funktion zusammenhängen, Bedacht zu nehmen. Er kann Unterlagen und Auskünfte einholen und hat sein

Gutachten nach Möglichkeit binnen drei Monaten ab Einlangen des Verlangens des Gemeinderats (Verbandsvorstands) zu erstatten. Vor Erstattung eines Gutachtens, das die Weiterbestellung nicht mehr vorschlägt bzw. die vorzeitige Abberufung vorschlägt, ist der Inhaber der Funktion vom Personalbeirat zu hören.

(6) Das Gutachten des Personalbeirats hat die begründete Empfehlung zu enthalten, ob der Inhaber dieser Funktion

1. mit dieser für weitere fünf Jahre befristet betraut wird,
2. mit dieser nicht mehr betraut wird oder
3. vorzeitig von der befristeten Funktion abberufen werden soll.

(7) Der Gemeinderat (Verbandsvorstand) ist an die Empfehlung des Personalbeirats nicht gebunden. Eine von der Empfehlung abweichende Entscheidung ist dem Personalbeirat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

(8) Unabhängig davon, ob das Gutachten des Personalbeirats vorliegt, hat der Gemeinderat (Verbandsvorstand) dem Inhaber (der Inhaberin) der Funktion

1. spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bestelldauer endgültig mitzuteilen, dass er (sie) mit Ablauf der Bestelldauer mit dieser Funktion für weitere fünf Jahre betraut wird oder nicht, oder

2. spätestens drei Monate vor der beabsichtigten vorzeitigen Abberufung mitzuteilen, dass er (sie) vorzeitig von der befristeten Funktion abberufen wird.

(9) Erfolgt keine Mitteilung nach Abs. 1 oder Abs. 8, gilt der Inhaber (die Inhaberin) der Funktion als mit dieser Funktion für weitere fünf Jahre betraut.

### **Beratungsverlauf:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zur Kenntnis und verweist auf den § 51 (4) der OÖ. Gemeindeordnung.

### **Antrag 1):**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt die offene Abstimmung über die Weiterbestellung von AL Herbert Bischof.

### **Antrag 2):**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt kein Gutachten des Personalbeirates einzuholen und die Genehmigung der Weiterbestellung von AL Herbert Bischof auf weitere 5 Jahre.

### **Beschluss zu 1):**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichnen zugestimmt.

### **Beschluss zu 2):**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichnen zugestimmt.



## **6. Kaufvertrag mit Frau Sabine Quirchmayr-Katerl B.A., 5111 Bürmoos, Ritter-von-Mertenstraße 36 und der Gemeinde Geboltskirchen hinsichtlich dem Gst-Nr. 484/10 / KG Geboltskirchen (Siedlungsbereich Schlossweg)**

### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Geboltskirchen ist Eigentümerin des Grundstückes-Nr. 484/10 / KG Geboltskirchen mit einem Flächenausmaß von 1.000 m<sup>2</sup>.

Nun ist Frau Sabine Quirchmayr-Katerl B.A., 5111 Bürmoos, Ritter-von-Mertensstraße 36 an die Gemeinde Geboltskirchen herangetreten und hat das Interesse am dritten Baugrundstück im Siedlungsbereich des Schlossweges bekundet, um dort ein Einfamilienwohnhaus zu errichten und den Lebensmittelpunkt in Geboltskirchen zu begründen. Frau Sabine Quirchmayr-Katerl stammt ursprünglich aus Hörbach, wo auch ihre Eltern wohnhaft sind und möchte ihren Lebensmittelpunkt wieder in die nähere Umgebung ihres Elternhauses verlegen. Beabsichtigt ist – gemäß den Aussagen von Frau Quirchmayr-Katerl -, dass nach Möglichkeit bereits so bald als möglich im heurigen Jahr mit der Errichtung eines Wohnhauses begonnen werden soll.

Im Sinne der Beratungen des Gemeindevorstandes vom 16.12.2015 bzw. des Gemeinderates vom 10.03.2016 erfolgt der Verkauf der Bauparzellen im gegenständlichen Siedlungsbereich Zug um Zug, sodass eine Bebauung von innen nach außen sichergestellt ist. Weiters wurde in den Kaufvertrag unter Vertragspunkt VI. ein Bauverpflichtungspassus aufgenommen.

Die weiteren Vertragsbestandteile wie zB. der Quadratmeterpreis von € 41,11 wurden wie bei den Kaufverträgen mit den Ehegatten Prinz und Frau Bianca Kriechbaum ident gestaltet.

### **Kaufvertrag Gemeinde Geboltskirchen – Sabine Quirchmayr-Katerl B.A.:**

Im Auftrag der Gemeinde Geboltskirchen wurde nun Notar Dr. Kurt Leidenmühler mit der Erstellung eines Kaufvertragsentwurfes beauftragt, der nun den Gemeinderat zur Beschlussfassung präsentiert wird.

Der Kaufvertrag liegt am Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und wird im Zuge der Gemeinderatssitzung verlesen.

### **Beratungsverlauf:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt den Amtsvortrag zum Kaufvertrag mit Frau Sabine Quirchmayr-Katerl B.A. zur Kenntnis und weist speziell auf den Vertragspunkt VI. hin, der die Bauverpflichtung für die Käuferin regelt. Der Kaufvertragsentwurf stand allen bei den Fraktionssitzungen zur Verfügung bzw. lag dieser am Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

GR Rudolf Waldenberger erklärt zum Vertragspunkt Bauverpflichtung: diese Klausel aufzunehmen ist wichtig, da damit der Verkauf an tatsächliche Bauwerber passiert und auch Auswirkungen bzw. Konsequenzen klar formuliert sind.

### **Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt die Zustimmung zum vorliegenden Kaufvertrag in dem an Frau Sabine Quirchmayr-Katerl B.A. das gemeindeeigene Grundstück 484/10 / KG Geboltskirchen mit einem Flächenausmaß von 1.000 m<sup>2</sup> zu einem Quadratmeterpreis von € 41,11 veräußert wird.

### **Beschluss:**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

## 7. Straßensanierungskonzept 2017 - 2019 - Vergabe der Asphaltierungsarbeiten

### Sachverhalt:

Im Rahmen des Straßensanierungskonzeptes 2017 bis 2019 sind im heurigen Finanzjahr folgende Instandhaltungsarbeiten geplant:

- Gemeindestraße Traunhofweg / 680 Laufmeter
- Gemeindestraße Hölleiten / 680 Laufmeter
- Gemeindestraße Hölleiten – Abschnitt II (Oberentern) / 380 Laufmeter
- 

Unter der Bauleitung der Straßenmeisterei Weibern werden die erforderlichen Arbeiten abgewickelt.

Der Zeitplan für die Umsetzung sieht folgendermaßen aus:

- Mai 2018: Begehung des Straßenstückes mit den Anrainern
- Juni 2018: Beginn der Vorbereitungsarbeiten durch die Straßenmeisterei
- Kalenderwoche 27/2018: Asphaltierungsarbeiten
- Kalenderwoche 28/2018: Restarbeiten (Bankette,...)

Für die gegenständlichen Sanierungen wurde eine entsprechende Ausschreibung der Asphaltierungsarbeiten ausgearbeitet, die folgende Hauptpositionen beinhaltet:

- Baustellengemeinkosten
- Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten
- Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten
- Bituminöse Trag- und Deckschichten

Zur Anbotslegung wurden die nachstehend angeführten Baufirmen eingeladen, mit denen man in der Vergangenheit bereits zufriedenstellend zusammengearbeitet hat:

### **ASPHALTIERUNGSARBEITEN TRAUNHOFWEG**

Bieter	Angebotspreis Umsatzsteuer gewährter Zahlungskonditionen	inkl. abzüglich Nachlässe und	Reihung Bewertung
Felbermayr Bau GmbH & Co KG 4680 Haag/H., Pramwald 8	€ 53.093,00		1. 100 %
Hofmann GmbH & Co KG 4846 Redlham 100	€ 58.812,56		2. 110,77 %
Swietelsky Baugesellschaft m.b.H. 4710 Grieskirchen, Uferstraße 4	€ 60.194,50		3. 113,38 %

### **ASPHALTIERUNGSARBEITEN HÖLLEITEN**

Bieter	Angebotspreis Umsatzsteuer gewährter Zahlungskonditionen	inkl. abzüglich Nachlässe und	Reihung Bewertung
Felbermayr Bau GmbH & Co KG 4680 Haag/H., Pramwald 8	€ 67.993,90		1. 100 %

Hofmann GmbH & Co KG 4846 Redlham 100	€ 75.239,29	2. 110,66 %
Swietelsky Baugesellschaft m.b.H. 4710 Grieskirchen, Uferstraße 4	€ 76.419,68	3. 112,39 %

## ASPHALTIERUNGSARBEITEN HÖLLEITEN – Abschnitt II (Oberentern)

Bieter	Angebotspreis Umsatzsteuer gewährter Zahlungskonditionen	inkl. abzüglich Nachlässe und	Reihung Bewertung
Felbermayr Bau GmbH & Co KG 4680 Haag/H., Pramwald 8	€ 39.640,46		1. 100 %
Hofmann GmbH & Co KG 4846 Redlham 100	€ 43.587,60		2. 109,96 %
Swietelsky Baugesellschaft m.b.H. 4710 Grieskirchen, Uferstraße 4	€ 45.447,91		3. 114,65 %

Als Vergabeverfahren wurde die Direktvergabe gewählt. Die rechtlichen Grundlagen dafür sind im § 41 des Bundesvergabegesetzes 2006 geregelt. Die rechnerische und fachliche Überprüfung der Angebote wurde durchgeführt und in der Sitzung des Bauausschusses am 06.03.2018 folgende Vergabevorschläge erstellt:

Gewerk	Firma	Auftragssumme inkl. USt.
Asphaltierungsarbeiten <b>Traunhofweg</b>	Felbermayr Bau GmbH & Co KG 4680 Haag/H., Pramwald 8	€ 53.093,00
Asphaltierungsarbeiten <b>Hölleiten</b>	Felbermayr Bau GmbH & Co KG 4680 Haag/H., Pramwald 8	€ 67.993,90
Asphaltierungsarbeiten <b>Hölleiten – Abschnitt II</b>	Felbermayr Bau GmbH & Co KG 4680 Haag/H., Pramwald 8	€ 39.640,46

### Beratungsverlauf:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag bzw. das Ausschreibungsergebnis zur Kenntnis.

Bauausschussobmann Rudolf Haginger erklärt: nachdem beim ersten Sanierungsabschnitt der Traunerweg relativ günstig abgewickelt wurde, kann nun auch der gesamte Straßenzug der Gemeindestraße Hölleiten bis zur Einmündung in den Kreuzungsbereich zum Güterweg Oberentern in die Instandhaltungsmaßnahme aufgenommen werden.

GR Ludwig Rabengruber weist bei der Gemeindestraße Hölleiten auf die Wasserführung hin, die so gestaltet werden soll damit es künftig zu keinen Ausschwemmungen im Bankettbereich mehr kommen kann. Weiters führt er an, dass bei es beim sanierten Traunerweg im Bereich der Liegenschaft von Sturmaier Josef und Katharina zu Bankettausschwemmungen gekommen ist.

GR Rupert Hattinger ergänzt dazu: er ist diesbezüglich auch schon angesprochen worden. Das Oberflächenwasser dürfte über den Güterweg Oberentern bis hin zur gegenüberliegenden Liegenschaft fließen.

GR Robert Gadringer erklärt: dem Gemeindebauhof ist dies bereits bekannt bzw. wurde dies auch schon besichtigt. Faktum ist, dass das abfließende Oberflächenwasser vom angrenzenden Acker die Ausschwemmungen verursacht, da kein natürliches Ablaufgerinne mehr vorhanden ist. Abhilfe kann hier ein zusätzlicher Einlaufschacht schaffen, um das Wasser zu entsorgen. Gemeinsam mit dem Grundbesitzer soll dies in nächster Zeit erledigt werden.

### **Antrag 1):**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt, die Asphaltierungsarbeiten für die Gemeindestraße Traunhofweg mit einer Auftragssumme von € 53.093,00 (inkl. USt.) an den Billigstbieter - die Felbermayr Bau GmbH & Co KG in 4680 Haag/H., Pramwald 8 - zu vergeben.

### **Antrag 2):**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt, die Asphaltierungsarbeiten für die Gemeindestraße Hölleiten mit einer Auftragssumme von € 67.993,90 (inkl. USt.) an den Billigstbieter - die Felbermayr Bau GmbH & Co KG in 4680 Haag/H., Pramwald 8 - zu vergeben.

### **Antrag 3):**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt, die Asphaltierungsarbeiten für die Gemeindestraße Hölleiten – Abschnitt II (Oberentern) mit einer Auftragssumme von € 39.640,46 (inkl. USt.) an den Billigstbieter - die Felbermayr Bau GmbH & Co KG in 4680 Haag/H., Pramwald 8 - zu vergeben.

### **Beschluss 1):**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichnen zugestimmt.

### **Beschluss 2):**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichnen zugestimmt.

### **Beschluss 3):**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichnen zugestimmt.

## **8. Güterweg Arming - Katasterschlussvermessung Beschlussfassung über die Zuschreibung zum Gemeindeeigentum**

### **Sachverhalt:**

Vom Amt der Oö. Landesregierung/Direktion Straßenbau und Verkehr/Geoinformation und Liegenschaft/Vermessung und Fernerkundung wurde die Katasterschlussvermessung vom Güterweg Arming übermittelt. Inhalt dieser Vermessung ist die Grundabtretung von 23 m<sup>2</sup> vom Grundstück-Nr. 592 / KG Geboltskirchen (Eigentümer: Christian und Waltraud Bauer, 4682 Geboltskirchen, Arming 21). Diese Teilfläche von 23 m<sup>2</sup> soll in das Eigentum der Gemeinde Geboltskirchen mit der Gst-Nr. 582 / KG Geboltskirchen übernommen werden. Für die

Zuschreibung in das öffentliche Gut ist die Beschlussfassung im Gemeinderat erforderlich bzw. ist die Nutzung (Widmung) zum Gemeingebrauch zu bestätigen.

Von den Ehegatten Bauer konnte dankenswerterweise die Zustimmung für die Abtretung der gegenständlichen Teilfläche erreicht werden, da bisher schon die öffentliche Beanspruchung der Fläche im Kreuzungsbereich bei der Einmündung des Güterweges Arming in die Geboltskirchener Straße L 1074 erfolgte, obwohl sich die Fläche im Privateigentum befindet.

### **Beratungsverlauf:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zur Kenntnis und erklärt die Grundlage für die Notwendigkeit des zu herbeiführenden Gemeinderatsbeschlusses.

GR Christian Bauer erklärt für diesen Tagesordnungspunkt seine Befangenheit, da sich das gegenständliche Grundstück in seinem Besitz befindet.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen mehr.

### **Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt die Zuschreibung der im Teilungsplan als Teilfläche 1 mit 23 m<sup>2</sup> ausgewiesenen Fläche zum Grundstück 582 / KG Geboltskirchen bzw. die Widmung zum Gemeingebrauch.

### **Beschluss:**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

## **9. Tarifordnung und Kinderbetreuungseinrichtungsordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Gemeindekindergarten Geboltskirchen - Beschlussfassung der Änderungen**

### **Sachverhalt:**

Aufgrund der Novelle des OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/2007 i.d.g.F. wurde in der Sitzung der OÖ Landesregierung am 15. Jänner 2018 die OÖ Elternbeitragsverordnung neu beschlossen und tritt am 01. Februar 2018 in Kraft.

Der Hauptinhalt dieser Novellierung ist die Einführung von Elternbeiträgen ab 13:00 Uhr für Kinder ab dem 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt außerhalb der weiterhin beitragsfreien Zeit bis 13:00 Uhr.

### **Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen:**

§ 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz (Oö. KBG), LGBl. Nr. 39/2007 i.d.g.F.:

„(3a) Die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern, die ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben, in einer Kindergartengruppe, in einer alterserweiterten Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe sowie einer Krabbelstube ist ab dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Eltern bis 13.00 Uhr beitragsfrei. Ab 13.00 Uhr ist ein Nachmittagstarif zu leisten.“

§ 27 Abs. 1 und 2 Oö. Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 39/2007 i.d.g.F.:

(1) Die Rechtsträger haben für jene Kinder, die eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen und auf die nicht die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3a zutreffen, einen angemessenen, sozial gestaffelten Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) einzuheben, der höchstens kostendeckend sein darf. Beiträge des Landes und der Gemeinden sind bei der Kostenberechnung zu berücksichtigen.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung das Nähere über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrags zu regeln (Elternbeitragsverordnung).

Oö. Elternbeitragsverordnung 2018

**Die Einhebung der Elternbeiträge ist im Rahmen der gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorgaben gemäß § 27 Abs. 1 Oö. KBG ab 01.02.2018 für die Rechtsträger (Gemeinden, Caritas,...) einer Kinderbetreuungseinrichtung verpflichtend.**

Berechnung des monatlichen Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt:

Anzahl Betreuungsnachmittage	Elternbeitrag ab 13:00 Uhr	Mindestbeitrag ab 13:00 Uhr	Höchstbeitrag ab 13:00 Uhr
5 Tage	3 % °	42 Euro	110 Euro
3 Tage	70 % vom 5-Tages-Tarif	29 Euro	77 Euro
2 Tage *	50 % vom 5-Tages-Tarif	21 Euro	55 Euro

°von der Bemessungsgrundlage (Bewertung Einkommen / Berechnung laut Elternbeitragsrechner vom Land OÖ)

\*für den Gemeindekindergarten Geboltskirchen relevante Betreuungszeit

§ 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 – Bewertung des Einkommens:

(1) Der von den Eltern für Leistungen einer Kinderbetreuungseinrichtung im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 1 Kinderbetreuungsgesetz zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.

(2) Werden für die Berechnung des Familieneinkommens die Einkünfte eines Jahres nachgewiesen, ist dieser Betrag bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.

(3) Das Familieneinkommen beinhaltet:

- a) bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988;  
bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb
- b) 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden;
- c) sonstige Einkünfte, z. B. aus Vermietung und Verpachtung;
- d) in folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
  - bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage;
  - bei freiberuflich Tätigen (z. B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren,
  - Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.).

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 9 OÖ. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z. B. Waisenrente) zusammen.

(4) Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 140 ff ABGB bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

(5) Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z. B.:

- Kinderbetreuungsgeld für das Kind, Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie
- Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen,
- Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG),
- Studienbeihilfe,
- Wochengeld,
- Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen,
- Krankengeld,
- Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind,
- Zivildienner-/Wehrpflichtigenentgelt,
- Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen.

(6) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.

(7) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 140 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.

(8) Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrags (Berechnungsgrundlage).

(9) Bei (Krisen-)Pflegeeltern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes gemäß § 27 Oö. JWG 1991, sofern nicht das Gericht den (Krisen-)Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

**Zur Berechnung des Elternbeitrages ist die Vorlage der entsprechenden Einkommens-Nachweise erforderlich. Die Angaben werden diskret behandelt. Verantwortlich für die Berechnung ist AL Herbert Bischof, der auch für Auskünfte zur Verfügung steht. Den Eltern wird die entsprechende Einkommens- bzw. Beitragsberechnung zur transparenten Nachvollziehbarkeit zur Verfügung gestellt. Wenn kein Einkommensnachweis vorgelegt wird, kommt der Höchstbeitrag zur Vorschreibung.**

(Hinweis: ab einem monatlichen Brutto-Familieneinkommen von € 3.700,-- errechnet sich der Höchstbeitrag, jedoch sind keine etwaig möglichen Abschläge für nicht selbstunterhaltungspflichtige Kinder oder ein Geschwisterabschlag in der Musterberechnung berücksichtigt)

### Landesbeitrag für Kinderbetreuungseinrichtungen

Der Landesbeitrag wird in Gruppenpauschalen bei Vorliegen der allgemeinen Fördervoraussetzungen gemäß § 29 Oö. Kinderbetreuungsgesetz gewährt und beträgt:

	bis 31.1.2018	Ab 1.2.2018 (NEU)
Gruppenpauschale für die erste Gruppe einer KBE	€ 58.666,00	€ 56.670,00
Gruppenpauschale für jede weitere Gruppe	€ 49.871,30	€ 47.880,00

### Landesbeitrag für Gemeindekindergarten Geboltskirchen

Gruppe(n)	Wochenfinanzierungsstunden	Landesbeitrag 2017
2	53	€ 104.689,40

Gruppe(n)	Wochenfinanzierungsstunden	Landesbeitrag 2018 / NEU
2	53	€ 100.700,00

Unmittelbar nach der Beschlussfassung der Novellierung des Kinderbetreuungsgesetzes im Oö. Landtag am 15.01.2018 und der Übermittlung der relevanten Gesetze, Erlässe und Rundschreiben vom Amt der Oö. Landesregierung/Direktion Bildung und Gesellschaft wurde ein Informationsblatt gestaltet und an die Eltern der Kindergartenkinder bzw. bei der Kindergartenanmeldung am 23.01.2018 ausgehändigt.

Aufgrund der bisher eingelangten Rückmeldungen stellt sich die Anzahl der anwesenden Kinder beim Nachmittagsbetrieb (ab 13.00 Uhr) wie folgt dar:

<b>Nachmittagsbetrieb</b>	<b>bis 31.01.2018</b>	<b>ab 01.02.2018</b>
Montag	12	10
Mittwoch	19	17

Auf Basis dieser Situation ist bei den Öffnungszeiten bzw. beim Personaleinsatz keine Veränderung notwendig, da die erforderliche Mindestanzahl von 10 Kindern erfüllt wird.

Nun gilt es noch die entsprechenden Einkommensnachweise von den Eltern einzufordern, um den Nachmittagstarif berechnen zu können. Das Berechnungsblatt wird den Eltern dann zur Verfügung gestellt, um etwaige Fragen noch vor der ersten Vorschreibung abklären zu können.

Da eine ordentliche Umsetzung der Elternbeitragsverordnung für die Gemeinden in einem äußerst ungünstigen Zeitfenster passieren sollte, wurde auch vom OÖ. Gemeindebund entsprechend beim Land OÖ interveniert und am 18. Jänner 2018 eine Information an die Gemeinden gesandt, die sich auszugsweise wie folgt darstellt:

*...“Der Erlass vom 15.1.2018 zur Umsetzung der Elternbeitragsverordnung bzw. der Elternbeiträge für die Nachmittagsbetreuung hat berechtigte Kritik bei den oberösterreichischen Gemeinden hervorgerufen. Wir sind von diesem Protest nicht überrascht, weil wir schon im Vorfeld gegenüber den Verantwortlichen des Landes genau auf die nunmehr problematischen Punkte wiederholt hingewiesen haben - leider ohne Erfolg.*

*In den letzten Tagen haben noch intensive Gespräche zwischen dem OÖ Gemeindebund und den Verantwortlichen des Landes OÖ stattgefunden. Leider haben diese zu keiner Nachbesserung der bestehenden Situation geführt.*

*Aus unserer Sicht ist jedoch folgendes anzumerken, wobei festzuhalten ist, dass dies vom Amt der Oö. Landesregierung nicht geteilt wird:*

*§ 16 Abs. 2 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 lautet wie folgt:*

*(Zitat)*

*Die Rechtsträger dürfen die Tarifordnung bereits nach Beschlussfassung dieser Verordnung in der Oö Landesregierung erlassen, jedoch frühestens mit dem 1. Februar 2018 anwenden.*

*(Zitat Ende)*

*Aus der Formulierung "... jedoch frühestens mit dem 1. Februar 2018 anwenden ..." muss man wohl zwingend schließen, dass der Ordnungsgeber hier nicht "spätestens" gemeint haben kann. Damit wird den Vorgaben der Verordnung wohl auch dann entsprochen, wenn die Tarifordnung erst nach dem 1.2.2018 zur Anwendung kommt.“...*

Der Gemeindevorstand hat sich eingehend mit dem Sachverhalt zur Novellierung des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes und der OÖ Elternbeitragsverordnung beschäftigt, und das übereinstimmende Beratungsergebnis erzielt, dass in der Sitzung des Gemeinderates im März 2018 die entsprechenden Anpassungen der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung und der Tarifordnung für den Gemeindecindergarten erfolgen soll, damit den Intentionen des Gesetzgebers entsprochen wird, um entsprechende Elternbeiträge ab 13:00 Uhr zur verrechnen, die ab dem 01. Februar 2018 zu verrechnen sind bzw. verrechnet werden können.



Die Eltern wurden ja bereits über die Novellierung informiert, dass ab 01. Februar 2018 für den Nachmittagsbetrieb Beiträge zu leisten sind und die entsprechenden Berechnungen werden ihnen nach Vorliegen der Einkommensnachweise zur Verfügung gestellt.

Die adaptierte Tarifordnung bzw. Kinderbetreuungseinrichtungsordnung in der die Verrechnung von Elternbeiträgen ab 13:00 Uhr aufgenommen wird, liegt am Gemeindeamt Geboltskirchen zur Einsichtnahme auf.

### **Beratungsverlauf:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag hinsichtlich der rechtlichen und zeitlichen Hintergründe über die Novellierung des OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes zur Kenntnis, die als Hauptinhalt die Einführung von Elternbeiträgen für die Betreuung ab 13:00 Uhr mit sich gebracht hat. In der Sitzung des Gemeindevorstandes wurde dieses Thema sehr ausführlich beraten und die nun vorliegenden Verordnungsentwürfe als Empfehlung für den Gemeinderat vorbereitet.

AL Herbert Bischof erläutert die Auswirkungen im Bereich der Landesbeiträge und stellt die Tarifordnung und das Ergebnis der Rückmeldungen über die Anzahl der künftig anwesenden Kinder beim Nachmittagsbetrieb vor.

GR Rudolf Waldenberger erklärt zur Einführung des Nachmittagstarifes, dass auf jeden Fall bei der Evaluierung des Gesetzes in der Tarifordnung ein Beitrag für die Betreuung von einem Tag und für vier Tage vorzusehen ist.

GR Andrea Bassani schließt sich der Wortmeldung ihres Vorredners an und ist ebenfalls der Meinung, dass die Tarifordnung zu ergänzen ist.

GR Silvester Groß führt aus, dass auf alle Fälle die Möglichkeit vom Gesetzgeber geschaffen werden soll, dass ein Tagestarif eingehoben werden kann, denn bei der Nutzung des Nachmittagsangebotes für einen Tag ist für zwei Tage der Beitrag zu leisten und dies ist jedenfalls zu teuer.

Es erfolgen keine Wortmeldungen mehr, die sich auf das Verhandlungsergebnis auswirken.

### **Antrag 1):**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt dem vorliegenden Entwurf der Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Gemeindecindergarten Geboltskirchen die Zustimmung zu erteilen.

### **Antrag 2):**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt dem vorliegenden Entwurf der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung für den Gemeindecindergarten Geboltskirchen die Zustimmung zu erteilen.

### **Beschluss 1):**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichnen zugestimmt.

### **Beschluss 2):**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichnen zugestimmt.

## 10. Familienausflugsziel "Kohlebahnhof Scheiben" - Beschlussfassung über die Anpassung der Eintrittspreise

### **Sachverhalt:**

Um das Familienausflugsziel Kohlebahnhof Scheiben weiterhin kostendeckend führen zu können und auch die notwendigen Erhaltungsarbeiten finanzieren zu können, ist eine Anpassung der Eintrittspreise unumgänglich. Die letzte Änderung wurde mit Saisonbeginn 2016 vorgenommen.

In einer Besprechung am 02.03.2018 mit dem Kulturausschussobmann Andreas Humer und den Obmann des Bergknappenclubs Franz Jetzinger sowie Bgm. Friedrich Kirchsteiger und der zuständigen Bearbeiterin am Gemeindeamt Claudia Dreiling wurde sich mit dieser Thematik beschäftigt und folgende Empfehlung für den Gemeinderat ausgearbeitet:

Die Eintrittspreise sollen jeweils um € 0,50 bzw. € 1,00 und das Gruppenpauschale um € 3,00 angehoben werden. Dies ergibt dann folgende neue Eintrittspreise ab der Saison 2018:

Erwachsene:	Erhöhung von € 5,00 auf € 6,00
Erwachsene ermäßigt:	Erhöhung von € 4,50 auf € 5,00
Kinder (6 – 14 J.):	Erhöhung von € 3,00 auf € 4,00
Kinder ermäßigt:	Erhöhung von € 2,50 auf € 3,00
Gruppenpauschale für Führungen:	Erhöhung von € 17,00 auf € 20,00

### **Beratungsverlauf:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt den Amtsvortrag zur Kenntnis.

Kulturausschussobmann Andreas Humer ergänzt: die Preisanpassung wurde aktuell, da an den Tourismusverband Vitalwelt die neuen Eintrittspreise bekannt zu geben sind und weiterhin die Kostendeckung sicherzustellen ist. Bei der Festlegung der neuen Entgelte wurde auf die Familienfreundlichkeit geachtet, da die ermäßigten Eintritte (Besitzer der OÖ. Familienkarte) nur um € 0,50 erhöht werden sollen.

GR Andrea Bassani erklärt, dass mit der nunmehrigen Anpassung ein noch vertretbarer Eintrittspreis erreicht wurde, da auch viel geboten wird, verglichen mit anderen Ausflugszielen. Jedoch sollte sich der Eintrittspreis auch nicht kontraproduktiv auf die Besucherzahlen auswirken.

AL Herbert Bischof erläutert: da das Familienausflugsziel nunmehr seit über 10 Jahren in Betrieb ist, stehen auch schon entsprechende Erhaltungsarbeiten an, die aus dem laufenden Betrieb zu finanzieren sind – dies ist eine Vorgabe der Aufsichtsbehörde. Bei der Gestaltung der Eintrittspreise wird hier von allen Verantwortlichen sehr sorgsam vorgegangen.

### **Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt die Zustimmung, gemäß der vorliegenden Empfehlung die Eintrittspreise ab der Saison 2018 für das Familienausflugsziel Bahnhof Scheiben um jeweils € 0,50 bzw. € 1,00 und das Gruppenpauschale für die Führung um € 3,00 anzuheben.

### **Beschluss:**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

**11. UNION Geboltskirchen "Sanierung bzw. Erweiterung des Klubgebäudes, die Einzäunung der Sportanlage, die Errichtung einer Bewässerungsanlage am Fußballplatz und am Trainingsplatz sowie die Erneuerung der Flutlichtanlage"  
- Beschlussfassung Finanzierungsplan**

**Sachverhalt:**

Die Sportunion Geboltskirchen plant die Sanierung bzw. Erweiterung des Klubgebäudes, die Sanierung und Erneuerung der Einzäunung der Sportanlage, die Installation einer Bewässerungsanlage für den Fußball- und Trainingsplatz sowie die Erneuerung der Flutlichtanlage. Im Zusammenhang mit den gegenständlichen baulichen Maßnahmen wurden mit Herrn Robert Himsl / Amt der Oö. Landesregierung/Landessportdirektion/Sportstättenbau/Sportförderungen ausführliche Beratungs- und Abstimmungsgespräche geführt. In der Folge wurde in einem gemeinsamen Schreiben vom 25. August 2017 unter dem Geschäftszeichen BGD-Sport-2017-157321/17-Hi von Frau Landesrätin Birgit Gerstorfer und LH-Stv. Dr. Michael Strugl mitgeteilt, dass entsprechende Fördermittel des Landes OÖ zur Verfügung gestellt werden. Diese wurden wie folgt beziffert: Sportmittel in der Höhe von € 31.600,- und BZ-Mittel von € 31.600,-.

Vom Amt der OÖ. Landesregierung/Direktion Bildung und Gesellschaft wurde mit Schreiben vom 09. Juni 2017 unter dem Geschäftszeichen Sport-2017-157321/8-Hi der Union Geboltskirchen die hochbautechnische Stellungnahme übermittelt und die sportrelevanten Gesamtkosten bekannt gegeben. Dieser Stellungnahme konnte entnommen werden, dass zwischen den geplanten Kosten und den tatsächlich förderfähigen sportrelevanten Summen, doch ein beachtlicher Unterschied besteht. Aus diesem Grund hat die UNION Geboltskirchen in Absprache mit Herrn Robert Himsl eine Optimierung des Projektes vorgenommen. Hinsichtlich der sich nun darstellenden Situation hat Herr Robert Himsl der UNION Geboltskirchen in einer E-Mail vom 28. November 2017 folgendes mitgeteilt:

*„Betreff: Sport-2017-157321/26-Hi, Union Geboltskirchen, Sportanlage  
Sehr geehrter Herr Zöbl!*

*Gerne bestätigen wir den Erhalt Ihres E-mails samt Beilagen. Dazu teilen wir Ihnen mit, dass die bereits zugesagten Sportfördermittel und Bedarfszuweisungsmittel vorerst aufrecht bleiben und erst nach Vorliegen der tatsächlichen Endabrechnung über eine allfällige Kürzung der Fördermittel entschieden wird. Sie können jedoch davon ausgehen, dass die Landessportmittel und BZ-Mittel mindestens 25 % der tatsächlichen, mit Rechnungen nachweisbaren, sportrelevanten Gesamtkosten betragen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.*

*Freundliche Grüße  
Robert Himsl“*

Auf Basis dieser Faktenlage und der von der UNION Geboltskirchen vorgelegten Finanzierungsdarstellung hat die Gemeinde Geboltskirchen die Genehmigung des dargestellten Finanzierungsvorschlages und der darin ausgewiesenen BZ-Mittel noch im Finanzjahr 2017 beantragt.

Daraufhin wurde vom Amt der OÖ. Landesregierung - Direktion Inneres und Kommunales - die Finanzierungsmöglichkeit für das Projekt „**Sanierung bzw. Erweiterung des Klubgebäudes, die Einzäunung der Sportanlage, die Errichtung einer Bewässerungsanlage am Fußballplatz und am Trainingsplatz sowie die Erneuerung der Flutlichtanlage**“ vom 14. Dezember 2017 unter dem Geschäftszeichen IKD-2016-219725/8-Kep bekannt gegeben und stellt sich folgendermaßen dar:

Bezeichnung	der	2018	Gesamt	in
-------------	-----	------	--------	----

<b>Finanzierungsmittel</b>		<b>EURO</b>
UNION Geboltskirchen – Barleistung	20.226	20.226
UNION Geboltskirchen – Arbeitsleistung	10.000	10.000
UNION Oberösterreich	2.400	2.400
OÖ. Fußballverband	3.400	3.400
LZ, Sport – Klubgebäude – Erweiterung	31.600	31.600
LZ, Sport – Bewässerungsanlage	5.000	5.000
LZ, Sport – Flutlichtanlage	3.345	3.345
BZ-Mittel	48.240	48.240
<b>Summe in EURO</b>	<b>124.211</b>	<b>124.211</b>

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für das Jahr 2018 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel ist die Vorlage der Endabrechnung / einer Kostenfeststellung samt Flüssigmachungsantrag erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung für das Jahr 2018 angeführten Finanzmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt
- die Gebarung sparsam geführt wird
- die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für das Jahr 2018 vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung für das Jahr 2018 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel

Sollte die Gemeinde selbst Bauherr dieses Vorhabens sein, ist unter Hinweis auf die Ausführungen des Erlasses Gem-310004/119-2006-Mt vom 13. Dezember 2006, Pkt. 7 der Richtlinien, vom Bauherrn eine Verpflichtungserklärung einzufordern und an uns vorzulegen.

Wir verweisen darauf hin, dass die in der Finanzierungsdarstellung enthaltenen Bedarfszuweisungsmittel und Landeszuschüsse erst nach deren Einlagen bei der Gemeinde an den Verein weitergegeben werden dürfen. Die Möglichkeit einer Vor- und Zwischenfinanzierung dieser Mittel durch die Gemeinde ist nicht möglich.

**Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzblattes LGBl. Nr. 41/2015.**

Die Bestimmungen des Erlasses Gem-310004/119-2006-Mt vom 13. Dezember 2006 (betr. die Kostendämpfung bei vom Land mitfinanzierten Bauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden) sind zu beachten. Insbesondere weisen wir auf die Richtlinien betreffend Kostenerhöhungen hin, bei deren Nichtbeachtung die Förderfähigkeit der Mehrkosten nicht mehr gegeben ist.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vor dem Antrag auf Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:  
Birgit Gerstorfer  
Landesrätin

**Hinweis:** Am 27. Februar 2018 wurde mit dem UNION-Obmann Andreas Zöbl der vorgelegte Finanzierungsplan durchbesprochen und von seiner Seite auch die darin dargestellten Zahlen als korrekt beurteilt.

### **Beratungsverlauf:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zur Kenntnis und ergänzt, dass von Seiten der Gemeinde Geboltskirchen seit dem Jahr 2016 die entsprechenden Bedarfszuweisungsmittel für die UNION gesichert sind. Der vorliegende Finanzierungsplan wurde mit dem UNION-Obmann Andreas Zöbl auch im Vorfeld durchbesprochen bzw. abgestimmt.

GR Rupert Hattinger erklärt zum Vorhaben: der ursprüngliche Plan hat eine größere Erweiterung des Klubgebäudes vorgesehen, als der nun zur Realisierung vorliegende. Es werden unter anderem barrierefreie Toiletten errichtet, eine neue Rasenbewässerungsanlage wird installiert, die wesentlich weniger Wasser benötigt und die Flutlichtanlage auf LED-Technik umgestellt.

GR Rudolf Waldenberger ergänzt: er sei erfreut über die Errichtung von zeitgemäßen Toiletanlagen bzw. weist das vorliegende Projekt eine überschaubare Größe der Investitionen auf.

### **Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt der vorliegenden Finanzierungsdarstellung vom Amt der Oö. Landesregierung/Direktion Inneres und Kommunales unter dem Geschäftszeichen IKD-2016-219725/8-Kep vom 14. Dezember 2017 für das Projekt „Sanierung bzw. Erweiterung des Klubgebäudes, die Einzäunung der Sportanlage, die Errichtung einer Bewässerungsanlage am Fußballplatz und am Trainingsplatz sowie die Erneuerung der Flutlichtanlage“ die Zustimmung zu erteilen.

### **Beschluss:**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

## **12. Investitionskosten im Zuge der Umstellung des EDV-Systemes von ÖKOM auf GEMDAT aufgrund eines Anbieterwechsels - Beschlussfassung Finanzierungsplan**

### **Sachverhalt:**

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen am 13.07.2017 wurde der Finanzierungsplan für das Vorhaben „Umstellung des EDV-Systemes von ÖKOM auf GEMDAT

aufgrund eines Anbieterwechsels“ beschlossen. Die ursprüngliche Finanzierungsdarstellung hat sich wie folgt dargestellt:

<b>Bezeichnung Finanzierungsmittel</b>	<b>der</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>Gesamt in EURO</b>
Gemeinde Eigenmittel (im Zuge der „Gemeindefinanzierung NEU“ ab 2018)			26.000	26.000
BZ-Mittel		25.000		25.000
<b>Summe in EURO</b>		<b>25.000</b>	<b>26.000</b>	<b>51.000</b>

Die Eigenmittel der Gemeinde im Jahr 2018 werden nach den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung NEU“ abgewickelt.

Nun wurde vom Amt der OÖ. Landesregierung - Direktion Inneres und Kommunales - die adaptierte Finanzierungsmöglichkeit für das Projekt „**Umstellung des EDV-Systemes von ÖKOM auf GEMDAT aufgrund eines Anbieterwechsels**“ vom 14. Dezember 2017 unter dem Geschäftszeichen

IKD-2017-265187/9-Kep bekannt gegeben. Diese Finanzierung wurde im Voranschlag 2018 bzw. im MFP 2018 – 2021 bereits in der nachstehend angeführten Form dargestellt und in der Sitzung des Gemeinderates am 14.12.2017 beschlossen.

<b>Bezeichnung Finanzierungsmittel</b>	<b>der</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>Gesamt in EURO</b>
Gemeinde Eigenmittel (im Zuge der „Gemeindefinanzierung NEU“ ab 2018)			14.800	14.800
BZ-Mittel		15.136	21.064	36.200
<b>Summe in EURO</b>		<b>15.136</b>	<b>35.864</b>	<b>51.000</b>

Von der in der obigen Finanzierungsdarstellung vorgesehenen Bedarfszuweisung von 36.200 Euro im Jahr 2017 wurde ein Teilbetrag in der Höhe von 15.136 mit Amtsverfügung vom 19.12.2017 gewährt und gleichzeitig flüssiggemacht, die Überweisung des Betrages wird am 20.12.2017 veranlasst.

Die restlichen Bedarfszuweisungsmittel von 21.064 Euro wurden auf das Jahr 2018 verschoben.

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für das Jahr 2018 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel ist die Vorlage der Endabrechnung samt Flüssigmachungsantrag erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung für das Jahr 2018 angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt
- die Gebarung sparsam geführt wird
- die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für das Jahr 2018 vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung für das Jahr 2018 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel

**Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzblattes LGBl. Nr. 41/2015.**

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vor dem Antrag auf Flüssigmachung der für das Jahr 2018 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:  
Birgit Gerstorfer  
Landesrätin

### **Beratungsverlauf:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag bzw. den Sachverhalt zum gegenständlichen Finanzierungsplan zur Kenntnis.

### **Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt der vorliegenden Finanzierungsdarstellung vom Amt der Oö. Landesregierung/Direktion Inneres und Kommunales unter dem Geschäftszeichen IKD-2017-265187/9-Kep vom 14. Dezember 2017 für das Projekt „Investitionskosten im Zuge der Umstellung des EDV-Systemes von ÖKOM auf GEMDAT aufgrund des Anbieterwechsels“ die Zustimmung zu erteilen.

### **Beschluss:**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

## **13. Überprüfung Voranschlag für das Finanzjahr 2018 durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen - Kenntnisnahme**

### **Sachverhalt:**

Von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen wurde unter dem Geschäftszeichen BHGR-2018-26634/3-LEH vom 20. Februar 2018 der Prüfungsbericht über den Voranschlag für das Finanzjahr 2018 der Gemeinde Geboltskirchen übermittelt. Gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 ist dieser Bericht dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

### **Beratungsverlauf:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger berichtet, dass das Überprüfungsergebnis zum Voranschlag für das Finanzjahr 2018 von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen übermittelt wurde und sämtlichen Gemeinderatsfraktionen bei den Fraktionsbesprechungen zur Verfügung stand. Weiters stellt er an die anwesenden Gemeinderatsmitglieder die Frage, ob allen Anwesenden der Prüfbericht bekannt ist – dies wird übereinstimmend bejaht.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen mehr.

### **Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt die Kenntnisnahme über die Überprüfung vom Voranschlag für das Finanzjahr 2018 von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen.

### **Beschluss:**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

## **14. Prüfungsbericht des Gemeinde-Prüfungsausschusses vom 01.03.2018**

### **Sachverhalt:**

Prüfungsausschussobmann Rupert Hattinger wird über die Prüfungsausschusssitzung vom 01. März 2018 berichten, der folgende Tagesordnung zu Grunde lag:

1. Prüfung der Gebarung
2. Rechnungsabschluss 2017 (Gemeinde)
3. Rechnungsabschluss 2017 (VFI)
4. Globalbudget 2017 (Feuerwehr)
5. Globalbudget 2017 (Volksschule)
6. Globalbudget 2017 (Kindergarten)
7. Prüfung der Belege (ab Beleg 2521/2017 bis 01.03.2018)
8. Prüfbericht an den Gemeinderat
9. Allfälliges

### **Beratungsverlauf:**

Prüfungsausschussobmann Rupert Hattinger bringt dem Gemeinderat den Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 01.03.2018 zur Kenntnis und ergänzt, dass sich die Globalbudgets sehr bewähren und auch ein sehr verantwortlicher Umgang zu beobachten ist.

### **Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt dem vorgelegten Prüfbericht die Zustimmung zu erteilen.

### **Beschluss:**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.



## 15. Rechnungsabschluss 2017

### Sachverhalt:

### Ordentlicher Haushalt:

Die Eckdaten zum Rechnungsabschluss 2017 stellen sich wie folgt dar:

	Voranschlag 2017	Rechnungsabschluss 2017
Einnahmen	€ 2.480.100,--	€ 2.582.299,93
Ausgaben	€ 2.625.400,--	€ 2.627.343,58
Abgang/Überschuss	€ - 145.300,--	€ - 45.043,65

Die Verminderung des Abganges im OH von veranschlagten € 145.300,-- auf € 45.043,65 resultiert im Wesentlichen aus den dokumentierten Voranschlagsüberschreitungen 2017. Die Verbesserung des Ergebnisses gegenüber dem Voranschlag 2017 setzt sich aber auch aus diversen geringfügigeren Positionen im Rechnungsabschluss zusammen, die in den Voranschlagsüberschreitungen nicht dokumentiert sind, da diese unter den zur Erläuterung festgesetzten Abweichungen zum Voranschlag liegen. Die Grundsätze der Haushaltsführung (Budgetdisziplin) von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wurden wie in den Vorjahren konsequent angewendet.

Nachstehende Positionen wirken sich wesentlich auf das Ergebnis des ordentlichen Haushaltes aus:

Ertragsanteile, Strukturhilfe, FAG	günstiger	23.780,00	gegenüber RA 2016
SHV-Umlage	ungünstiger	-6.900,00	gegenüber RA 2016
Krankenanstaltenbeiträge	ungünstiger	-6.000,00	gegenüber RA 2016
Winterdienst	ungünstiger	-15.100,00	gegenüber RA 2016 (ohne Vergütungen)
Kommunalsteuer	ungünstiger	-6.590,00	Abschreibung
Reinigungspersonal Volksschule	ungünstiger	-8.500,00	Krankenstandsvertretung
Rechtskosten	ungünstiger	-4.450,00	(Humml, Bayer, Haginger/Zweimüller)
Pensionsbeiträge	ungünstiger	-5.800,00	Abrechnung Land für 2 Jahre Nebengebühren
Sonderschule Ried	ungünstiger	-1.400,00	
Berufsschulen	ungünstiger	-4.800,00	
<b>GESAMT</b>	<b>ungünstiger</b>	<b>-35.760,00</b>	

Gruppe	Einnahmen in €		Ausgaben in €	
	VA 2017	RA 2017	VA 2017	RA 2017
0 Vertretungskörper u. allgemeine Verwaltung	114.000,00	123.346,17	539.600,00	541.218,70
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	900,00	574,25	37.100,00	29.512,44
2 Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	150.700,00	154.907,25	409.100,00	426.009,65
3 Kunst, Kultur und Kultus	200,00	200,00	14.700,00	10.679,67
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	34.000,00	35.532,40	342.600,00	345.500,62
5 Gesundheit	10.900,00	10.870,00	310.600,00	309.319,67

6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	111.500,00	113.299,95	232.000,00	234.456,26
7	Wirtschaftsförderung	0,00	0,00	16.600,00	18.807,31
8	Dienstleistungen	557.400,00	562.167,23	637.100,00	627.272,32
9	Finanzwirtschaft	1.500.500,00	1.581.402,68	86.000,00	67.546,30
	Abgang aus Vorjahr	0,00	0,00	0,00	17.020,64
<b>SUMMEN ORDENTLICHER HAUSHALT</b>		<b>2.480.100,00</b>	<b>2.582.299,93</b>	<b>2.625.400,00</b>	<b>2.627.343,58</b>

Schuldendienst FJ 2017 in €	Schuldendienst	Ersätze	Nettoaufwand
Feuerwehr (Ankauf KLF-A)	3.633,79	0,00	3.633,79
Feuerwehr (Zwischenfinanzierung Neubau)	1.371,69	0,00	1.371,69
Volksschule	2.828,00	0,00	2.828,00
Wohn- und Geschäftsgebäude	17.425,69	1.125,30	16.300,39
Altersgerechtes Wohnen	5.337,50	0,00	5.337,50
Betriebe der Abwasserbeseitigung	254.928,96	186.446,22	68.472,74
Wohnung Amtsgebäude	1.373,49	276,50	1.096,99
<b>SUMMEN</b>	<b>286.899,12</b>	<b>187.848,02</b>	<b>99.041,10</b>

**Schuldenstand per 31.12.2017** € -5.657.463,86

**Auflistung Darlehensverträge:**

Volksschule	€	20.629,24
Wohn- und Geschäftsgebäude	€	152.818,41
Altersgerechtes Wohnen	€	45.615,56
Betriebe der Abwasserbeseitigung	€	5.093.431,31
Wohnung Amtsgebäude	€	2.056,57
Feuerwehr (Ankauf KLF-A)	€	17.612,78
Feuerwehr (Zwischenfinanzierung Neubau)	€	325.000,00

Für den Kindergartenbetrieb scheint folgender Fehlbetrag auf:

**Kindergarten:** € 97.627,76

Mit Stichtag 31.12.2017 waren Rücklagen in folgenden Höhen vorhanden:

Kanalanschlussgebühr	€	71.239,16
Aufschließungsbeiträge Kanal	€	48.869,72
Aufschließungsbeiträge Verkehrsflächen	€	12.425,51
Rücklage Verkehrsflächenbeiträge	€	28.702,13

Mit Stichtag 31.12.2017 waren Haftungen in folgenden Höhen vorhanden:

Reinholdungsverband Oberes Trattnachtal	€	109.008,01
VFI der Gemeinde & Co KG	€	77.666,57

### **Außerordentlicher Haushalt:**

Für alle Vorhaben im außerordentlichen Haushalt ist die Finanzierung gesichert und die einzelnen Vorhaben stellen sich wie folgt dar:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Ergebnis Vorjahr</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>	<b>Ergebnis 2017</b>
Umstellung ÖKOM auf GEMDAT	0,00	15.136,00	15.163,19	-27,19
Neubau Feuerwehrhaus	- 529.038,10	378.255,89	178.325,48	- 329.107,69
Neubau Feuerwehrhaus – Zwischenfinanzierung	+ 525.000,00	100.000,00	300.000,00	+ 325.000,00
FF – Neue Einsatzbekleidung	0,00	3.660,00	3.060,00	+600,00
Neugestaltung Ortsraum	- 20.736,46	20.736,46	0,00	0,00
Gehsteig Erlet	- 85.928,53	86.988,93	6.950,40	-5.890,00
Straßensanierung 2017 - 2019	0,00	41.870,00	44.208,16	- 2.338,16
Straßenbeleuchtung Schlossweg	0,00	0,53	2.346,68	-2.346,15
Siedlungswasserbau Schlossweg – Hofergründe	-15.647,09	324.129,22	308.482,15	-0,32

### **Beratungsverlauf:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zum Rechnungsabschluss 2017 zur Kenntnis und stellt fest, dass gegenüber dem Voranschlag eine positive Entwicklung im ordentlichen Haushalt verzeichnet werden kann und der Abgang reduziert werden konnte. Weiters führt er die Ergebnisse im außerordentlichen Haushalt an, bei denen die Finanzierungen gesichert sind.

### **Antrag 1:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt, dem Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2017 im Ordentlichen Haushalt mit einem Abgang von € 45.043,65 die Zustimmung zu erteilen.

### **Antrag 2:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt, gemäß dem vorliegenden Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2017 im Außerordentlichen Haushalt die Zustimmung zu erteilen.

### **Beschluss 1):**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

### **Beschluss 2):**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

## 16. Rechnungsabschluss 2017 - Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Geboltskirchen & Co KG

### Sachverhalt:

Aufgrund des Gesellschaftsvertrages ist der VFI der Gemeinde Geboltskirchen & Co KG verpflichtet, binnen 5 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres einen Rechnungsabschluss für das vergangene Jahr zu erstellen. Der Prüfungsausschuss der Gemeinde Geboltskirchen hat in seiner Sitzung vom 01. März 2018 die Überprüfung des Rechnungsabschlusses durchgeführt.

Die Eckdaten des Rechnungsergebnisses 2017 stellen sich wie folgt dar:

### **Ordentlicher Haushalt:**

	Voranschlag 2017	Rechnungsabschluss 2017
Einnahmen	€ 22.900,00	€ 23.586,08
Ausgaben	€ 22.900,00	€ 23.586,08
Abgang/Überschuss	€ +/-0,00	€ +/- 0,00

### **Außerordentlicher Haushalt:**

	Voranschlag 2017	Rechnungsabschluss 2017
Einnahmen	€ 18.800,00	€ 24.301,94
Ausgaben	€ 18.800,00	€ 22.353,67
Abgang/Überschuss	€ +/- 0,00	+ € 1.948,27

Dem Gemeinderat wird der Rechnungsabschluss vorgelegt, um dem Bürgermeister die Ermächtigung zur Zustimmung in der Gesellschafterversammlung zum Rechnungsabschluss 2017 der VFI & CoKG zu erteilen.

### Beratungsverlauf:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zum Rechnungsabschluss 2017 für die VFI der Gemeinde Geboltskirchen & Co KG zur Kenntnis.

Buchhalter Rudolf Stahl-Thalhamer erklärt zum Überschuss im AOH: dieser setzt sich aus der Gesellschaftereinlage, den noch nicht fälligen Vorsteuerbeträgen und dem Guthabensstand am Girokonto zusammen.

### Antrag 1):

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt die Erteilung der Ermächtigung für den Bürgermeister zur Zustimmung zum Rechnungsabschluss 2017 im ordentlichen Haushalt der VFI & Co KG in der Gesellschafterversammlung.

### Antrag 2):

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt die Erteilung der Ermächtigung für den Bürgermeister zur Zustimmung zum Rechnungsabschluss 2017 im außerordentlichen Haushalt der VFI & Co KG in der Gesellschafterversammlung.

## **Beschluss 1):**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichnen zugestimmt.

## **Beschluss 2):**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichnen zugestimmt.

## **17. Resolution des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen zum Oö. Kinderbetreuungsgesetz und zur Oö. Elternbeitragsverordnung 2018**

### **Sachverhalt:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger legt dem Gemeinderat hinsichtlich der Änderungen im Oö. Kinderbetreuungsgesetz und der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 die nachstehende Resolution mit dem Ersuchen um Beschlussfassung im Gemeinderat vor:

### **ENTWURF RESOLUTION:**

#### **Resolution des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen Oö. Kinderbetreuungsgesetz und zur Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 an**

1. Landeshauptmann Mag. Stelzer
2. Frau Landesrätin Mag. Haberland
3. Mitglieder der Oö. Landesregierung
4. Abgeordnete zum Oö. Landtag

**Sehr geehrter Herr Landeshauptmann! Sehr geehrte Frau Landesrätin! Sehr geehrte Mitglieder der Oö. Landesregierung! Sehr geehrte Abgeordnete zum Oö. Landtag!**

Mit Beschluss des Oö. Landtages vom 07.12.2017 wurde mit dem Oö. Budget-Begleitgesetz 2017 das Oö. Kinderbetreuungsgesetz geändert. § 30 Oö. KBG ist mit 01.01.2018 in Kraft getreten, die übrigen Bestimmungen dieses Landesgesetzes treten mit 01.02.2018 in Kraft.

**Die Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 wurde in der Sitzung der Oö. Landesregierung am 15.01.2018 beschlossen und tritt ebenfalls am 01.02. 2018 in Kraft.**

Durch die neu geschaffenen rechtlichen Rahmenbedingungen wurden die bisher für den ganztägigen Betrieb der Kindergärten gewährten Landesbeiträge auf den Betrieb bis 13.00 Uhr beschränkt und gekürzt.

**Ab 01.02.2018 ist ein Nachmittagstarif von den Eltern zu leisten.**

**Damit die gesetzliche Vorgabe eingehalten werden kann, ist von den Gemeinderäten bzw. den Rechtsträgern eine entsprechende Tarifordnung bis spätestens am 31. Jänner 2018 zu beschließen und kundzumachen.**

Als Ergebnis der Beschlussfassungen des Oö. Landtages und der Oö. Landesregierung werden ab 01.02.2018 alle Familien, die eine Nachmittagsbetreuung für ihr Kind brauchen, so beispielsweise auch jene, die wegen ihrer wirtschaftlichen Situation dazu gezwungen sind, dafür einen Beitrag leisten müssen.

**Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Brutto-Gesamteinkommen der Familie.** Das bedeutet, dass

- **für Kinder ab dem 30. Lebensmonat von Eltern, die brutto € 3670,-- verdienen, der Höchstbeitrag von € 111,-- zu leisten ist;**

**Nach Bekanntwerden der nun von der Oö. Landesregierung bzw. dem Oö. Landtag beschlossenen Beitragspflicht der Eltern für die Nachmittagsbetreuung wurden in unserer Gemeinde zwei Kinder abgemeldet.**

Wir gehen davon aus, dass die Kinder abgemeldet wurden, deren Eltern sich das „leisten“ können, d.h. diese Eltern sind nicht zwingend auf die Nachmittagsbetreuung ihres Kindes angewiesen und wollen sich die Beitragsleistung „ersparen“.

Betroffene Eltern haben im persönlichen Gespräch erklärt, dass sie wegen ihrer angespannten wirtschaftlichen Situation auf ein zweites Einkommen angewiesen sind und daher ihr Kind nicht von der Nachmittagsbetreuung abmelden können.

**Das bedeutet, dass gerade einkommensschwache junge Familien besonders hart von der neu geschaffenen Beitragspflicht getroffen werden.**

**Die vom Oö. Landtag bzw. der Oö. Landesregierung neu geschaffenen rechtlichen Rahmenbedingungen veranlassen die Oö. Gemeinden zwingend, eine entsprechende Tarifordnung zu erlassen und die Kostenbeiträge von den Eltern einzuheben.**

Die nun von der Oö. Landesregierung und vom Oö. Landtag beschlossenen rechtlichen Rahmenbedingungen **bringen nicht nur gerade jenen Familien eine zusätzliche Belastung, die am dringendsten eine Entlastung und Unterstützung brauchen, sondern stehen auch im krassen Widerspruch zu den Feststellungen von Frau LR Mag. Hummer zum beitragsfreien Kindergarten (Landeskorrespondenz Nr. 165 vom 29. August 2012):**

Bildungs-Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Doris Hummer: **"Oberösterreich setzte mit dem beitragsfreien Kindergarten ab 1. September 2009 einen familien- und sozialpolitischen Meilenstein: Über 2.500 Kinder werden heute zusätzlich betreut, die Bildungsqualität wurde erhöht und die Familien entlastet.**

Wir sind damit unserem Ziel, ein flächendeckendes, qualitätsvolles und flexibles Betreuungsangebot in Oberösterreich zu schaffen, das am Bedarf der Kinder und Eltern orientiert ist, einen großen Schritt näher gekommen.“

Mit der nun beschlossenen Beitragspflicht entfernen sich die Oö. Landesregierung und der Oö. Landtag zum Nachteil der schwächeren Familien in unserer Gesellschaft von den o.a. noch selbstgesteckten Zielen.

**„Durch den beitragsfreien Kindergarten ersparen sich Eltern in Oberösterreich im Durchschnitt jährlich knapp 1.000 Euro – eine massive Entlastung für die oö. Familien.“, –** so auch LR Hummer im Jahr 2009.

Auch der **Landesrechnungshof stellte zum beitragsfreien Kindergarten fest, dass**

- seit der Einführung des beitragsfreien Kindergartens eine höhere Bildungsqualität – etwa ein besserer Betreuungsschlüssel und/oder längere Öffnungszeiten – bewirkt wurde,
- **die Beitragsfreiheit förderlich für den Zugang zu frühkindlicher Bildung ist und**
- die Landesverwaltung das Projekt "Beitragsfreier Kindergarten" gut und effizient abgewickelt hat.

Der Gemeinderat der Gemeinde Geboltskirchen stellt fest, dass die Oö. Landesregierung und der Oö. Landtag gerade für junge, finanzschwache Familien mit den neuen rechtlichen Bestimmungen eine Verschlechterung ihrer familien- und sozialpolitischen Rahmenbedingungen geschaffen hat.

Der Gemeinderat der Gemeinde Geboltskirchen zeigt auf, dass die Beitragspflicht für die Eltern auch wirtschaftliche Nachteile für die Gemeinde mit sich bringen wird.

Der Gemeinderat der Gemeinde Geboltskirchen stellt weiters fest, dass er die Beschlüsse betreffend die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung und Tarifordnung für Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Geboltskirchen aus Respekt vor den rechtsstaatlichen Prinzipien und nicht aus Überzeugung gefasst hat.

**Der Gemeinderat der Gemeinde Geboltskirchen fordert daher den Oö. Landtag und die Oö. Landesregierung auf, die notwendigen Beschlüsse zur Wiedereinführung des beitragsfreien Kindergartens, sowohl am Vormittag als auch am Nachmittag, ehestmöglich zu fassen.**

## **Beratungsverlauf:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Resolutionsentwurf zur Kenntnis und erwähnt besonders die durch den Nachmittagstarif entstandene finanzielle Belastung für die Familien die ehestmöglich wieder abgeschafft werden sollte.

GR Rudolf Waldenberger erklärt: die vorliegende Resolution ist inhaltlich für ihn nicht nachvollziehbar und auch nicht mit dem OÖ. Gemeindebund abgestimmt. Weiters sind die darin angeführten Zahlen ganz allgemein gehalten und nicht auf unsere Gemeinde angepasst. Zu den verrechenbaren Nachmittagstarifen hält er fest, dass jedenfalls bei der nächsten Evaluierung ein 1-Tagestarif in die OÖ. Elternbeitragsverordnung aufgenommen gehört. Noch vor einigen Jahren musste für den Besuch des Kindergartens generell ein Elternbeitrag bezahlt werden, nun ist eben für die Nachmittagsbeanspruchung ein angemessener Kostenbeitrag zu leisten. Der Vormittag ist nach wie vor beitragsfrei. Im Kindergarten wurden laufend Verbesserungen und Angebotserweiterungen vorgenommen, wie zB die Einführung des Mittagstisches. Somit steht für Kinder, die am Nachmittag die Kinderbetreuungseinrichtung besuchen die durchgehende Betreuung zur Verfügung.

GR Walter Rebhan erläutert: die Resolution ist ganz bewusst ganz allgemein gehalten, weil aufgezeigt werden soll, dass für einen gewissen Anteil der Bevölkerungsschicht, die über ein sehr niederes Einkommen verfügt, dieser Beitrag eine massive Belastung darstellt und deshalb diese Beitragsregelung wieder zurückgenommen werden soll.

GR Margit Reifetshammer ergänzt: als ihre Tochter von 2003 – 2006 den Kindergarten besuchte, hatte sie als Alleinerzieherin auch einen sozial gestaffelten Beitrag zu leisten, der bewältigbar war. Zu bedenken ist auch, dass in besonders schwierigen Situationen die Möglichkeit besteht von der Vorschreibung abzusehen.

GR DI Günter Humer erklärt: ein Beitrag ist nur bei Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung zu leisten – die Halbtagesbetreuung bleibt nach wie vor gratis. Ein Aspekt der in der Resolution keine Berücksichtigung findet ist die der Tagesmütterbetreuung. Diese stellen ihre Dienste sehr individuell und flexibel den Familien zur Verfügung. Für diese Betreuungsform sollen die gleichen finanziellen Bedingungen geschaffen werden wie bei der institutionellen, denn bei der Betreuung durch Tagesmütter ist für die beanspruchten Leistungen auch zu bezahlen. Solange die Bedingungen nicht gleichgestellt sind, kann er sich der Resolution nicht anschließen.

GR Ludwig Rabengruber ist der Meinung, dass die Einführung des beitragsfreien Kindergartens im Jahr 2009 keine richtige Entscheidung war und die bis dahin vorgeschriebenen sozial gestaffelten Beiträge in der Bevölkerung große Akzeptanz gefunden haben. In Härtefällen konnte und kann ja von der Vorschreibung Abstand genommen werden.

## **Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt der vorliegenden Resolution „Oö. Kinderbetreuungsgesetz und Oö. Elternbeitragsverordnung 2018“ die Zustimmung zu erteilen.

## **Beschluss:**

Dem Antrag wird mehrheitlich mittels Handzeichnen abgelehnt.

7 Zustimmungen: Bgm. Friedrich Kirchsteiger (SPÖ), GR Silvester Groß (SPÖ), GR Martin Pillweiß (SPÖ), GR Walter Rebhan (SPÖ), E-GR Thomas Deixler (SPÖ), GR Rupert Hattinger (ULG), GR Elfriede Steiner (ULG)

12 Ablehnungen

## 18. Allfälliges - Anfragen - Anregungen

### Beratungsverlauf:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger lädt zum „Tag der offenen Tür“ und zur „Sicherheitsmesse“ bei der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen am 13. April 2018 von 12:00 Uhr – 17:30 Uhr ein. Hintergrund dieser Veranstaltung ist das 150 jährige Bestehen der Bezirkshauptmannschaften in Österreich.

GR Franz Reifetshammer informiert über die am 07.04.2018 um 13:00 Uhr stattfindende Flurreinigungs-Aktion und ladet zur Teilnahme recht herzlich ein. Weiters berichtet er, dass in den nächsten zwei Wochen der Amphibienzaun in Odelboding wieder aufgestellt wird.

GR Rudolf Waldenberger berichtet über die Maßnahmen am Badesee: es soll ein Damm mit ca. 30 Meter errichtet, der das Wasser in einen Naturbereich mit Schilfbepflanzung und einem Kinderbereich trennt. Derzeit wird noch auf die bescheidmäßige Erledigung von Seiten der Wasserrechtsbehörde gewartet. Unmittelbar nach Vorliegen der Bewilligung soll die Maßnahme umgesetzt werden.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger erklärt, dass im Rahmen der KIGA-Kooperation heuer erstmals in Haag ein gemeinsamer Sommerkindergarten der vier Partner angeboten wird. Dieser soll drei Wochen geöffnet werden, d.h. konkret von der Kalenderwoche 28 – 30/2018. Die Bedarfserhebung ist über den Gemeindecindergarten abgewickelt worden.

### Genehmigung der Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 14.12.2017 wurden Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22:00 Uhr.

---

(Vorsitzender)

---

(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsabschrift in der Sitzung vom \_\_\_\_\_ keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.



Geboltskirchen, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender)

\_\_\_\_\_  
(Gemeinderat ÖVP)

\_\_\_\_\_  
(Gemeinderat SPÖ)

\_\_\_\_\_  
(Gemeinderat FPÖ)

\_\_\_\_\_  
(Gemeinderat ULG)